

Inhaltsverzeichnis

1. Inflation: Bilanzierung, Berichterstattung und Bewertung
2. Überblick Wachstumschancengesetz
3. Status quo Corona-Schlussabrechnungen
4. Aktuelles zur Offenlegung
5. Brennpunkt Nachhaltigkeitsberichterstattung

1. Inflation: Bilanzierung, Berichterstattung und Bewertung

- Verschiedene Krisen weltweit
 - Krieg in der Ukraine
 - Auseinandersetzungen im Sudan
 - Bürgerkrieg in Syrien
 - Konflikte in Israel
 - Energiekrise
 - ...

Polykrise(n)

Multi-Krise



Verschiedene Krisen haben unterschiedlichen Einfluss auf das wirtschaftliche Umfeld und damit die Rahmenbedingungen für aktuelle Bilanzierungs- und Bewertungsfragen!

1. Inflation: Bilanzierung, Berichterstattung und Bewertung

- Inflation
 - Spitzenwerte 2022
 - hohe Inflation weiterhin 2023
 - steigende Zinssätze

Preisentwicklung

Inflationsrate in Deutschland fällt stärker als erwartet

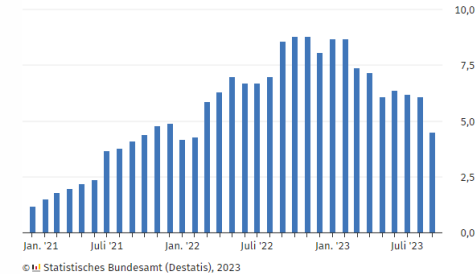
Die Teuerung ist im Oktober nach einer vorläufigen Schätzung **weiter zurückgegangen**. Die Kerninflation erweist sich weiterhin als hartnäckig.

Lisa Oerning, Frank Wiebe
30.10.2023 - 15:40 Uhr aktualisiert

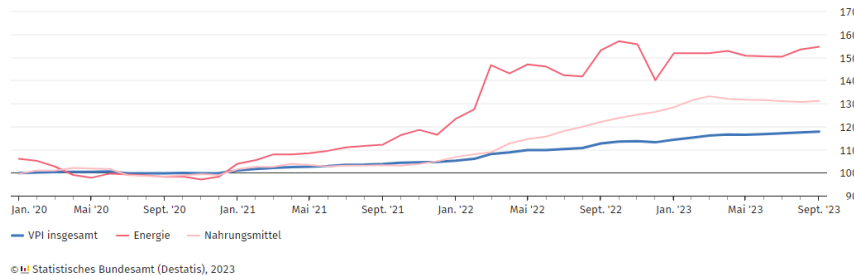
Düsseldorf, Frankfurt. Der Preisdruck in Deutschland lässt deutlich nach: Im Oktober ist die Inflationsrate vorläufigen Daten zufolge im Vergleich zum Vorjahr auf **3,8 Prozent gesunken**.

Das ist das **tiefste Preisniveau seit August 2021**. Ökonomen werten die jüngsten Daten zwar als positiv, warnen aber weiterhin vor Risiken. Notenbankern sehen ebenfalls noch keinen Anlass zur Entwarnung im Kampf gegen die Inflation.

Verbraucherpreisindex (2020 = 100)
Veränderung gegenüber dem Vorjahresmonat, in %

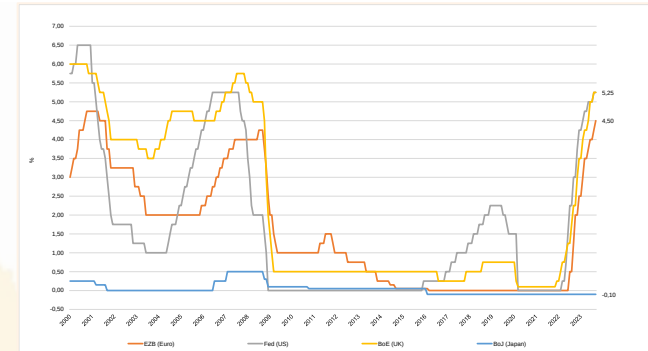


Verbraucherpreisindizes für Deutschland
2020 = 100



Hinweis:

Preis- und Kostensteigerungen und Zinsanstieg beeinflussen die (bilanzielle) Bewertung an zahlreichen Stellen!



1. Inflation: Bilanzierung, Berichterstattung und Bewertung

■ Außerplanmäßige Abschreibungen

- Immaterielles Anlagevermögen
 - Geschäfts- und Firmenwerte in den Jahresabschlüssen
 - Zunehmende Risiken auch bei weiteren immateriellen Werten
 - z.B. Patente, Kundenstamm, Auftragsbestände etc.
- In allen Fällen: zutreffende Ermittlung des beizulegenden Werts notwendig!
- Dauerhaftigkeit der Wertminderung muss vorliegen



**Keine Wertaufholung beim
Geschäfts- oder Firmenwert**

Hinweis:

Werthaltigkeitsüberlegungen auch auf Basis IDW S 5. Achtung: Steigende Kapitalkosten!

Hinweis:

Nach DRS 23.126 können sich Abschreibungen des Geschäfts- oder Firmenwerts u.a. bei den folgenden Sachverhalten ergeben:

- » Schlechtere erwartete Ertrags- und Kostenentwicklung
- » Signifikante Veränderungen mit nachteiligen Folgen für das Unternehmen im technischen, marktbezogenen, ökonomischen, rechtlichen und gesetzlichen Umfeld, die eingetreten sind oder eintreten werden
- » Wegfall von (Teil-)Märkten, der den Absatz wesentlicher Erzeugnisse verringert
- » Wertberichtigungen von Beteiligungen im Jahresabschluss der Konzernmutter

1. Inflation: Bilanzierung, Berichterstattung und Bewertung

■ Außerplanmäßige Abschreibungen

- Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens
 - Nur **dauerhafte Auswirkungen** begründen eine außerplanmäßige Abschreibung
 - Wertminderung über **erhebliche Teile der Restnutzungsdauer**

Hinweis:
Steigende FK-Zinsen
tangieren Bewertung von
Immobilien!



Hinweis: Erheblicher Teil der Restnutzungsdauer: idR mehr als die Hälfte der voraussichtlichen Nutzungsdauer oder mehr als fünf Jahre (IDW RS IFA 2). Für Vermögensgegenstände mit geringerer voraussichtlicher ND: eher außerplanmäßige Abschreibungen!



Hinweis: Kurzfristig stillgelegte oder eingeschränkt genutzte Produktionsanlagen führen nicht zu außerplanmäßigen Abschreibungen. Erst wenn die Stilllegung oder reduzierte Kapazitätsauslastung voraussichtlich von Dauer ist, ist eine außerplanmäßige Abschreibung vorzunehmen.

- Indikatoren:
 - Wird der Gegenstand noch benötigt? Wenn ja, in welchem Umfang?
 - Dauerhaft eingeschränkte Nutzung oder dauerhafte Stilllegung?
 - Gesunkene Ertragswerte, Marktpreise oder Wiederbeschaffungskosten?

1. Inflation: Bilanzierung, Berichterstattung und Bewertung

- Außerplanmäßige Abschreibungen
 - Finanzanlagevermögen (Wertpapiere)
 - Langfristige Wertminderung bei öffentlich gehandelten Wertpapiere
 - Zeitwert des Wertpapiers lag in den vorangegangenen sechs Monaten stets um mehr als 20% unterhalb des letzten Buchwertes oder
 - Zeitwert des Wertpapiers lag über einen Zeitraum länger als ein Geschäftsjahr und der Durchschnitt der täglichen Börsenschlusskurse in den letzten zwölf Monaten um mehr als 10% unter dem letzten Buchwert



Hinweis: Anwendung der vom IDW entwickelten Grundsätze des VFA (149. Sitzung), FN-IDW 2002, S. 667 ff.

Unveränderte Auffassung
gem. fachlichem Hinweis
des VFA vom 27.10.2022

Für die Beurteilung der Wertminderung von öffentlich gehandelten Aktien als dauerhaft sind nach Auffassung des VFA **die folgenden Aufgreifkriterien weiterhin sachgerecht:**

- Der Börsenkurs der Aktie liegt in den dem Abschlussstichtag vorangehenden sechs Monaten permanent um mehr als 20 % unter dem Buchwert.
- sowie für den Fall, dass der Börsenkurs länger als ein Geschäftsjahr unter dem Buchwert liegt:
- Der Durchschnittswert der täglichen Börsenkurse der Aktie liegt in den letzten zwölf Monaten um mehr als 10 % unter dem Buchwert.

	
27.10.2022	
Handelsrechtliche Bewertung von Kapitalanlagen bei Versicherungsunternehmen nach § 341b HGB	
Fachlicher Hinweis des IDW Versicherungsfachausschusses (VFA)	
1. Vorbemerkungen.....	1
2. Öffentlich gehandelte Aktien.....	2
3. Verzinsliche Schultitel.....	4
3.1. Einordnung.....	4
3.2. Herabstufung des Ratings.....	5

1. Inflation: Bilanzierung, Berichterstattung und Bewertung

- Außerplanmäßige Abschreibungen
 - Finanzanlagevermögen (Beteiligungen)
 - Langfristige Wertminderung bei Beteiligungen oder Anteilen an nicht börsengehandelten Unternehmen
 - Ggf. Notwendigkeit zur Anwendung von zukunftsorientierten Bewertungsverfahren zur Ermittlung des beizulegenden Werts
 - Ergibt sich auf Basis der Bewertung ein beizulegender Wert unterhalb des Buchwertes, ist von einer dauernden Wertminderung auszugehen



Hinweis: Beteiligungsbewertung nach IDW S 1 i.V.m. IDW RS HFA 10.

- Die Anforderungen an die Unternehmensbewertung sowie die bewertungsrelevanten Annahmen nehmen in der Krise zu!

Allgemein: Abschreibungswahlrecht im Finanzanlagevermögen bei vorübergehender Wertminderung

1. Inflation: Bilanzierung, Berichterstattung und Bewertung

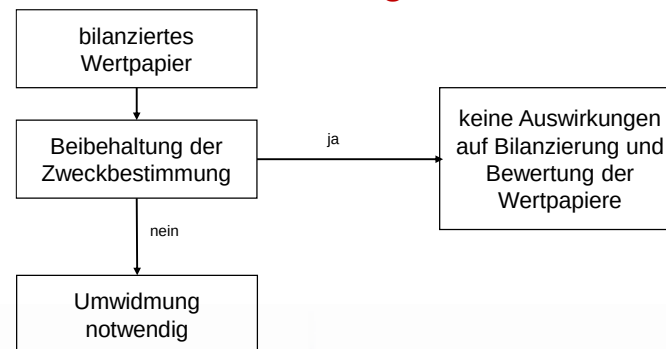
■ Außerplanmäßige Abschreibungen

■ Finanzanlagevermögen

■ Praktische Fragen der Wertpapierbilanzierung nach IDW RH HFA 1.014

- Kriterien für die Zuordnung zum Anlage- oder Umlaufvermögen
- Dokumentation der Klassifizierungsentscheidung
- Umbuchung, auch im Anlagespiegel
- Konsequenzen einer späteren Umwidmung
 - Wertfindung/Neubewertung
 - Vermeidung Abschreibung
 - ggf. Zuschreibung

Neue Klassifizierung?



Praxishinweis: Eine Umwidmung vom Umlaufvermögen in das Anlagevermögen kann bei Vorliegen einer voraussichtlich nicht dauerhaften Wertminderung eine Zuschreibung auf die ursprünglichen Anschaffungskosten zur Folge haben.

Quelle: Zwirner/Boecker, BB 2022, S. 1646

1. Inflation: Bilanzierung, Berichterstattung und Bewertung

- Außerplanmäßige Abschreibungen
 - Vorräte
 - Außerplanmäßige Abschreibungen bspw. aufgrund
 - Auftretender Veräußerungsunfähigkeit,
 - Gesunkener Umschlagshäufigkeit,
 - Höherer Gängigkeitsabschläge
 - Erhöhter Lagerkosten mangels Abverkauf,
 - ...

Kein Einbezug von
Leerkosten
in die Herstellungskosten
(IDW RS HFA 31)



Hinweis: Bestände zum 31.12. müssen genau auf ihre Marktfähigkeit geprüft werden!
Verwertungsrisiken müssen beachtet werden und schwanken erheblich in Abhängigkeit des Geschäftsmodells!

- **Grundsätze der verlustfreien Bewertung** zu beachten
 - Retrograde Analyse ausgehend vom Absatzpreis (abzgl. Erlösschmälerungen) ./.. Buchwert ./.. noch anfallender HK (auf Vollkostenbasis)

1. Inflation: Bilanzierung, Berichterstattung und Bewertung

■ Außerplanmäßige Abschreibungen

■ Forderungen des Umlaufvermögens

■ Einzelwertberichtigung

- Bestehende oder zukünftige Zahlungsschwierigkeiten bei Schuldnern
- Ansprüche der Schuldner auf Unterstützungsmaßnahmen sind zu berücksichtigen

■ Pauschalwertberichtigung

- Erhöhtes allgemeines Ausfallrisiko, Branchenrisiken sind zu würdigen/beachten

■ Versicherungsansprüche bei Bewertung sind zu berücksichtigen, wenn

- der Versicherer die Ersatzpflicht anerkennt oder
- ein Gericht den Anspruch zuerkennt und dies nicht mit Rechtsmitteln angegriffen werden kann.



Hinweis:

Genaue Analyse der Forderungen zum Stichtag und der wertaufhellenden Entwicklung im Folgejahr erforderlich! „Risiken“ sind abhängig von der „Branchen-Betroffenheit“ und dem Geschäftsmodell!

1. Inflation: Bilanzierung, Berichterstattung und Bewertung

■ Eigenkapital

- Maßnahmen zur **bilanziellen Stärkung des Eigenkapitals**
 - z.B. Debt-to-Equity, Forderungsverzichte
- Bilanzierung beschlossener, aber noch nicht eingetragener Kapitalmaßnahmen
- Rückbeziehung von Sanierungsmaßnahmen [analog § 234 AktG (Rückwirkung der Kapitalherabsetzung)]
 - Beschlussfassung im Wertaufhellungszeitraum und Erläuterung im Anhang
 - Nur zur Verlustdeckung; keine Generierung eines ausschüttungsfähigen Bilanzgewinns
- Gewährung eines Gesellschafterdarlehens bei gleichzeitigem Forderungsverzicht bzw. Ertragszuschuss
 - führt zu sonstigem betrieblichem Ertrag

Berichterstattung im Anhang nach § 285 Nr. 31 HGB beachten!



Hinweis: Anzeigepflicht bei Hälfte des Grundkapitals/Stammkapitals der AG/GmbH (§ 92 Abs. 1 AktG, § 49 Abs. 3 GmbHG)

1. Inflation: Bilanzierung, Berichterstattung und Bewertung

- **Drohverlustrückstellungen**
 - Erhöhte Aufmerksamkeit geboten, insb. bei schwebenden Absatzgeschäften
 - Leistungsverpflichtung versus Gegenleistungsanspruch
 - Zudem: verlustfreie Bewertung zu beachten
- **Verbindlichkeitsrückstellungen wegen etwaiger Verstöße gegen Sanktionsregelungen**
 - Verstöße gegen Sanktionsregelungen
 - Beurteilung des Kriteriums der sicher bestehenden oder hinreichend wahrscheinlich entstehenden Verpflichtung
- **Beurteilung von Haftungsverhältnissen**
 - Ggf. Ansatz einer Rückstellung erforderlich anstelle einer verbalen Berichterstattung
 - Inanspruchnahme zum Stichtag zu würdigen

1. Inflation: Bilanzierung, Berichterstattung und Bewertung

■ Inflationsausgleichsprämie: Stellungnahme des IDW

- Darstellung des Hintergrunds
- Hinweise zu zwei ausgewählten tariflichen Vereinbarungen
 - Tarifvertrag IGBCE/Chemie
 - Tarifvertrag IG Metall/Südwestmetall

IGBCE/Chemie

- Zahlung 2023 in 2022 verursacht
- Zahlung 2024 in 2023 verursacht
- Erfassung einer Verbindlichkeit

IG Metall/Südwestmetall

- Ansammlung pro rata temporis, jeweils über bis zu 6 Monate
- Erfassung als Rückstellung bei entsprechender Bewertung



Berichterstattung

über die 270. FAB-Sitzung

Am 01.12.2022 fand die 270. Sitzung des Fachausschusses Unternehmensberichterstattung (FAB) statt. Er hat sich u.a. mit der bilanziellen Abbildung von Zahlungen von Inflationsausgleichsprämien befasst. Die Ergebnisse dieser Diskussion werden nachfolgend wiedergegeben.

Erfassung von Inflationsausgleichsprämien in IFRS- und HGB-Abschlüssen

1. Hintergrund

Durch das Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz vom 19.10.2022 (BGBl. I S. 1743) hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, dass Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern bestimmte Leistungen – sog. Inflationsausgleichsprämien – steuer- und sozialabgabenfrei gewähren können. So bleiben nach § 3 Nr. 11c EStG steuerfrei „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber in der Zeit vom 28. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2024 in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewährte Leistungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise bis zu einem Betrag von 3.000 Euro“. Die Sozialabgabenfreiheit dieser Leistungen ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 SVEV i.V.m. § 14 SGB IV.

Auch vor diesem Hintergrund enthalten jüngst zwischen Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften zustande gekommene Tarifverträge u.a. Regelungen, wonach die dem jeweiligen Tarifvertrag unterliegenden Arbeitgeber verpflichtet werden, ihren Arbeitnehmern und Auszubildenden, die bestimmte Anforderungen erfüllen, im Zeitraum vom 28.10.2022 bis spätestens 31.12.2024 (maßgeblich ist der Zufusszeitpunkt beim Begünstigten) eine Inflationsausgleichsprämie (ggf. in mehreren Teilbeträgen) zu zahlen.

Nachfolgend wird die Auffassung des FAB dargelegt, wie bei nach IFRS oder HGB bilanzierenden Arbeitgebern, die einer solchen tarifvertraglichen Pflicht unterliegen, der daraus resultierende Aufwand zu erfassen ist. Dabei wird exemplarisch zum einen auf das in der Chemieindustrie am 18.10.2022 zustande gekommene „Verhandlungsergebnis 2022“ zwischen der IG Bergbau, Chemie, Energie (IGBCE) und dem Bundesarbeitsgeberverband Chemie und zum anderen auf den „Tarifvertrag Inflationsausgleichsprämie“ abgestellt, der Bestandteil des am 18.11.2022 in der Metall- und Elektroindustrie zwischen der IG Metall und dem Arbeitgeberverband Südwestmetall zustande gekommenen Tarifabschlusses ist. Die diesbezüglichen Ausführungen können sinngemäß auch auf die Erfassung des Aufwands aus Inflationsausgleichsprämienzahlungen i.S. des § 3 Nr. 11c EStG angewandt werden, die Arbeitgeber aufgrund einer entsprechenden Pflicht aus einem anderen Tarifvertrag oder aufgrund des Abschlusses einer entsprechenden Betriebsvereinbarung oder die sie aufgrund einer entsprechenden individualvertraglichen (freiwilligen) Zusage an ihre Arbeitnehmer leisten müssen.

Den Ausführungen liegt durchgängig die Annahme zugrunde, dass der verpflichtete Arbeitgeber ein dem Kalenderjahr entsprechendes Geschäftsjahr hat.

23.12.2022

1. Inflation: Bilanzierung, Berichterstattung und Bewertung

■ Inflationsausgleichsprämie: Aspekte für die Bilanzierung im Jahresabschluss

- Art und Form der Zusage
- Festlegung des Kreises der Begünstigten
 - z.B. nur AN mit einem Verdienst $< \text{als } x \text{ EUR}$
- Ergibt sich aus der Zusage, was genau mit der Prämie ausgeglichen werden soll?
 - z.B. bereits eingetretene oder künftige Belastungen durch Preissteigerungen?
- Voraussetzung(en) für die Gewährung der Prämie
 - Bleibens-Voraussetzung zu einem bestimmten Stichtag, für eine bestimmte Dauer etc.?
- Auszahlungszeitpunkte bzw. Aufteilung des Gesamtbetrags

Rückstellung versus Verbindlichkeit?

Zahlung als spätester Zeitpunkt der Aufwandserfassung!

Individuelle Analyse der Vereinbarungen notwendig!

Freiwilligkeitsvermerke der Arbeitgeber in Bezug auf die Gewährung einer Inflationsausgleichsprämie in schriftlichen Erklärungen und/oder in der Lohnabrechnung sind **bilanziell nicht maßgebend**.

Sie wirken sich nicht auf die Frage aus, ob eine Rückstellung gebildet oder eine Verbindlichkeit anzusetzen ist. Allein der **Zeitpunkt der Erklärung zur Zahlung der Inflationsausgleichsprämie** ist hierfür entscheidend.

1. Inflation: Bilanzierung, **Berichterstattung** und Bewertung

- Schaffung von Transparenz
 - Angaben zu Schätzungsunsicherheiten
- Punkte, auf die das IDW im Besonderen hinweist:
 - Nachtragsbericht im Anhang
 - Risikobericht im Lagebericht
 - Prognosebericht im Lagebericht



 IDW
INSTITUT DER WIRTSCHAFTSPRÜFER

30.09.2022

Entwicklung des wirtschaftlichen Umfelds und Auswirkungen auf Finanzberichte zum oder nach dem 30.09.2022

Fachlicher Hinweis des IDW

1.	Vorbemerkungen	1
2.	Auswirkungen der Unsicherheiten auf Prognosen	3
3.	Ansatz und Bewertung von Finanzinstrumenten	5
4.	Notwendigkeit einer transparenten Berichterstattung in Anhang und Lagebericht	8
5.	Bestätigungsvermerk: Aufnahme eines Hinweises zur Hervorhebung eines Sachverhalts im Zusammenhang mit den bestehenden Unsicherheiten	9

1. Inflation: Bilanzierung, **Berichterstattung** und Bewertung

■ Auswirkungen auf Angaben im Anhang

Paragraph	Angabe
§ 284 Abs. 2 Nr. 1 HGB	Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie deren Änderungen » Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage » Bestandsgefährdende Risiken (besser im Lagebericht) » Öffentliche Hilfsmaßnahmen » Going-Concern-Prämisse?
§ 285 Nr. 1 HGB	» Restlaufzeiten von Verbindlichkeiten (gab es Änderungen?)
§ 285 Nr. 3 und 3a HGB	» Außerbilanzielle Geschäfte und sonstige finanzielle Verpflichtungen » Geänderte Finanzlage und daher geänderte Bedeutung » Auswirkungen auf die Liquiditätslage
§ 285 Nr. 18b HGB	» Gründe für die Unterlassung einer außerplanmäßigen Abschreibung wegen einer voraussichtlich nicht dauernden Wertminderung von Finanzanlagen (warum ist die Wertminderung nicht von Dauer?)
§ 285 Nr. 27 HGB	» Geändertes Risiko der Inanspruchnahme aus Haftungsverhältnissen (evtl. jetzt Ansatz einer Rückstellung?)
§ 285 Nr. 31 HGB	» Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder Bedeutung (z.B. bei Sanierungsmaßnahmen)
§ 285 Nr. 33 HGB	» Nachtragsberichterstattung: Angabe der Art und der finanziellen Auswirkungen der „Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Abschlussstichtag“

1. Inflation: Bilanzierung, **Berichterstattung** und Bewertung

- Angaben zu geänderten **wirtschaftlichen Einschätzungen**
 - z.B. Restlaufzeiten von Verbindlichkeiten
- Veränderte Einschätzungen zu **bilanzierungs- und bewertungsrelevanten Annahmen/Einschätzungen** als Folge von geänderten wirtschaftlichen Gegebenheiten → keine Methodenänderung, kein Stetigkeitsbruch
 - z.B. Nutzungsdauern, Bewertungsannahmen bei bestimmten Rückstellungen
- Abweichungen von bisherigen Bilanzierungs- und Bewertungs**methoden** bei einem zulässigen Stetigkeitsbruch

Im Einzelfall: Ukraine-Krieg als begründeter Ausnahmefall nach
§ 252 Abs. 2 HGB → Stetigkeitsbruch!

1. Inflation: Bilanzierung, **Berichterstattung** und Bewertung

- **Nachtragsbericht**
 - **Beurteilungszeitpunkt**
 - Grundsätzlich: Bilanzierung und Bewertung zum Bilanzstichtag
 - Hier Differenzierung zwischen Wertbegründung und Wertaufhellung entscheidend
 - Für den Nachtragsbericht: Beurteilung zu dem **Zeitpunkt der Unterzeichnung des Abschlusses**
- **Berichterstattung zum 31.12.2023**
 - Zu prüfen, ob Berichterstattungspflicht gegeben ist
- **Empfehlung im Einzelfall**
 - **Negativberichterstattung**, dass KEINE wesentlichen Auswirkungen nach dem Stichtag

1. Inflation: Bilanzierung, **Berichterstattung** und Bewertung

■ Lagebericht: Wirtschaftsberichterstattung

- **Darstellung des Geschäftsverlaufs** und der Lage des Konzerns (Unternehmens) inklusive bedeutsamer finanzieller Leistungsindikatoren unter Bezugnahme auf die im Abschluss dargestellten Beträge und Angaben

- » Gesamtwirtschaftliche, branchenbedingte und geschäftsmodellspezifische Aspekte je nach Betroffenheit
- » Finanzielle Auswirkungen des Ukraine-Krieges (DRS 20.62-64)
- » Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf die Ertragslage (DRS 20.66)
- » Auswirkungen auf die Auftragslage (DRS 20.72 f.)
- » Stilllegung von Produktionsanlagen (DRS 20.75 (c))
- » Auswirkungen auf die Finanzlage, z.B. Liquiditätsengpässe, geplante Finanzierungsvorhaben, geänderte Kreditkonditionen (DRS 20.83, .85, .95)

- Zudem Auswirkungen im Risiko-, Chancen- und Prognosebericht

1. Inflation: Bilanzierung, **Berichterstattung** und Bewertung

■ Lagebericht: Risikoberichterstattung

**Berichterstattung über
veränderte Risiken gegenüber
Vorjahr**

Berichtspflichten im Risikobericht

Auslöser einer Berichtspflicht	»	wenn die möglichen weiteren Entwicklungen zu negativen Abweichungen von Prognosen oder Zielen des Unternehmens führen können,
	»	es sich dabei um ein wesentliches Einzelrisiko handelt und
DRS 20.11, .146, .149	»	andernfalls kein zutreffendes Bild von der Risikolage des Konzerns (Unternehmens) vermittelt wird

Zeitlicher Bezug	»	Risiken, die während des Berichtsjahrs eintreten, sowie
DRS 20.155	»	auch erst nach Schluss des Berichtszeitraums auftretende Risiken

Besondere Bedeutung	»	Bestandsgefährdende Risiken
DRS 20.148		

pauschale Hinweise auf bestandsgefährdende Risiken infolge bestehender Unsicherheit sind nicht ausreichend

Risikosteuerung	»	Berichterstattung auch über Risikobegrenzungsmaßnahmen
DRS 20.157		

1. Inflation: Bilanzierung, **Berichterstattung** und Bewertung

■ Lagebericht: Chancenbericht

Berichtspflichten im Chancenbericht (analog zum Risikobericht gem. DRS 20.165)

Auslöser einer Berichtspflicht	»	wenn die möglichen weiteren Entwicklungen zu positiven Abweichungen von Prognosen oder Zielen des Unternehmens führen können,
	»	es sich dabei um eine wesentliche Einzelchance handelt und
DRS 20.11, .146, .149	»	andernfalls kein zutreffendes Bild von der Risikolage des Konzerns (Unternehmens) vermittelt wird

Zeitlicher Bezug	»	Chancen, die während des Berichtsjahrs eintreten, sowie
DRS 20.155	»	auch erst nach Schluss des Berichtszeitraums auftretende Chancen

Besondere Bedeutung	»	Chancen, welche sich bedeutend auf die Zukunft des Unternehmens auswirken (z.B. neue Absatzmärkte, dauerhaft erhöhter Absatz in bereits bekannten Märkten)
DRS 20.148		

Chancensteuerung	»	Berichterstattung auch über systematische Identifikation und Nutzung von Chancen
DRS 20.157		

**Berichterstattung über
veränderte Chancen gegenüber
Vorjahr**

1. Inflation: Bilanzierung, **Berichterstattung** und Bewertung

■ Lagebericht: Prognoseberichterstattung

Berichtspflichten im Prognosebericht

Notwendige Anpassungen und
Angaben

DRS 20.130

- » Verarbeitung von aufgrund der Krise bereits geänderten Erwartungen des Unternehmens zu prognostizierten Leistungsindikatoren
- » Verwendung von Punkt-, Intervall- oder qualifiziert-komparativen Prognosen

Erleichterungen aufgrund
Unsicherheit

DRS 20.133

Voraussetzungen

- » Aufgrund besonderer Umstände in Bezug auf die zukünftige Entwicklung aufgrund gesamtwirtschaftlicher Rahmenbedingungen mit außergewöhnlich hoher Unsicherheit
- » daher Prognosefähigkeit des Unternehmens wesentlich beeinträchtigt

Anforderungen an die Prognose:

- » Komparative Prognosen oder Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der zur internen Steuerung verwendeten finanziellen und nicht finanziellen Leistungsindikatoren
- » In verschiedenen Zukunftsszenarien
- » Unter Angabe der jeweiligen Annahmen

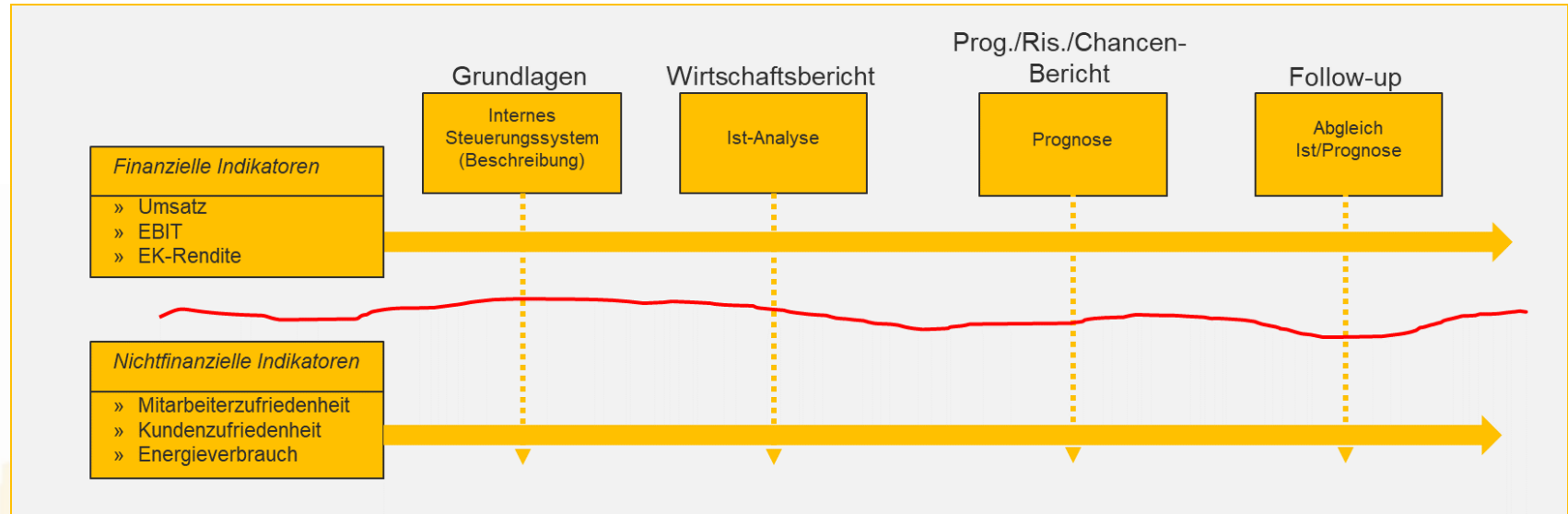
**Annahmen, Szenarien etc. sind
darzulegen & Planung muss
plausibel sein!**

■ **kein Verzicht auf die Prognoseberichterstattung zulässig**

Quelle: OLG Frankfurt a.M. v. 24.11.2009 (WpÜG 11, 12/09), NZG 2010, S. 63 ff.

1. Inflation: Bilanzierung, **Berichterstattung** und Bewertung

- Lagebericht: „Der rote Faden“ (Beispiel) (DRS 20)
 - Durchgängige Berichterstattung von Krisen-Effekten, Kennzahlen, Werttreibern etc. erforderlich



1. Inflation: Bilanzierung, **Berichterstattung** und Bewertung

- Lagebericht: Beurteilungszeitpunkt für Berichterstattung über Risiken, Chancen und Prognosen

Jahresabschlussstichtag



Aufstellungszeitpunkt

- Einschätzung der Risiken **grds. zum Abschlussstichtag**
- Ändert sich das Risiko danach in seiner Bedeutung, entfällt oder tritt erst neu auf, ist die **geänderte Einschätzung im Lagebericht** darzustellen, wenn ansonsten kein zutreffendes Bild von der Risikolage vermittelt wird (DRS 20.155)
- Beurteilungszeitraum mindestens ein Jahr ab dem Abschlussstichtag

1. Inflation: Bilanzierung, **Berichterstattung** und Bewertung

- Sofern **Going-Concern-Annahme** gegeben ist, aber wesentliche Unsicherheiten bestehen, die Zweifel an der Fähigkeit zur Unternehmensfortführung begründen
→ Berichterstattungspflicht über bestandsgefährdende Risiken
 - im Anhang (ansonsten unter der Bilanz): Angabe des Risikos und des geplanten Umgangs damit
 - ergänzend im Lagebericht: Berichterstattung über bestandsgefährdende Risiken (mit expliziter Bezeichnung als „bestandsgefährdend“)

→ Pauschale Hinweise auf bestandsgefährdende Risiken infolge bestehender Unsicherheiten im Anhang bzw. Lagebericht nicht ausreichend

Die Beurteilung einer vorliegenden Bestandsgefährdung ist nicht zum Bilanzstichtag, sondern zum Zeitpunkt der finalen Aufstellung des JA zu beurteilen!

1. Inflation: Bilanzierung, **Berichterstattung** und Bewertung

- Sofern Aufstellung des Abschlusses und Testierung bspw. vor Kriegsausbruch erfolgt, aber **noch keine Feststellung** bzw. Billigung ODER wenn sich seit Aufstellung des Jahresabschlusses die Einschätzung zur weiteren Zukunft **wesentlich verändert** haben
 - Analog, wenn sich Kriegsgeschehen im Zeitablauf stärker auf das Unternehmen auswirkt als zunächst bei Aufstellung des JA erwartet
 - Entscheidung des verantwortlichen Organs, ob die eingetretenen Entwicklungen von so erheblicher Bedeutung sind, dass Änderung des Abschlusses erfolgen soll
 - Erfordernis zur Änderung mindestens dann, wenn Going-Concern-Annahme nicht mehr aufrechterhalten werden kann

Änderung des Abschlusses erfordert Nachtragsprüfung

**Empfehlung in Krisenzeiten:
möglichst zeitnahe Feststellung von Jahresabschlüssen**

1. Inflation: Bilanzierung, **Berichterstattung** und Bewertung

■ Exkurs: Marktüblichkeit sicherstellen!

- Basiszinssatz nach § 247 BGB → Grundlage zahlreicher Verzinsungsregelungen
 - Anstieg vom 01.07.2022 auf den 01.01.2023 um 2,50 %-Punkte von -0,88 % auf 1,62 %
 - Anstieg vom 01.01.2023 auf den 01.07.2023 um 1,50 %-Punkte von 1,62 % auf 3,12 %
- Angemessenheit notwendig, z.B. ...

- ... aus **steuerlichen** Gründen

- Risiken: verdeckte Einlage, vGA etc.

- ... aus **handelsrechtlichen** Gründen

- Angabepflichten nach § 285 Nr. 21 HGB, § 314 Abs. 1 Nr. 13 HGB

- Handlungsbedarf

- Hinweise an die Mandanten zur **Überprüfung der Angemessenheit der Verzinsung**



DEUTSCHE
BUNDESBANK
EUROSYSTEM

Basiszinssatz nach § 247 BGB

Stand: 01.07.2023

Angabe	Wert	Gültig ab
Basiszinssatz	3,12 %	01.07.2023

↑ +4,0%



Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 285 Vermögens und sonstiger Vermögensgegenstände

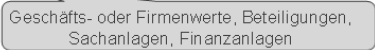
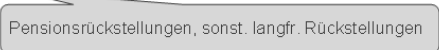
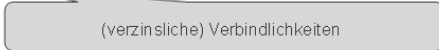
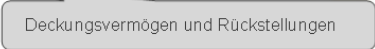
Die Bilanz muss die folgenden Angaben enthalten:

1. Der Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) zum Bilanzstichtag.

2. Der Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) zum Bilanzstichtag, wenn der Basiszinssatz zum Bilanzstichtag nicht der Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) zum Bilanzstichtag ist.

3. Der Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) zum Bilanzstichtag, wenn der Basiszinssatz zum Bilanzstichtag nicht der Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) zum Bilanzstichtag ist.

1. Inflation: Bilanzierung, Berichterstattung und Bewertung

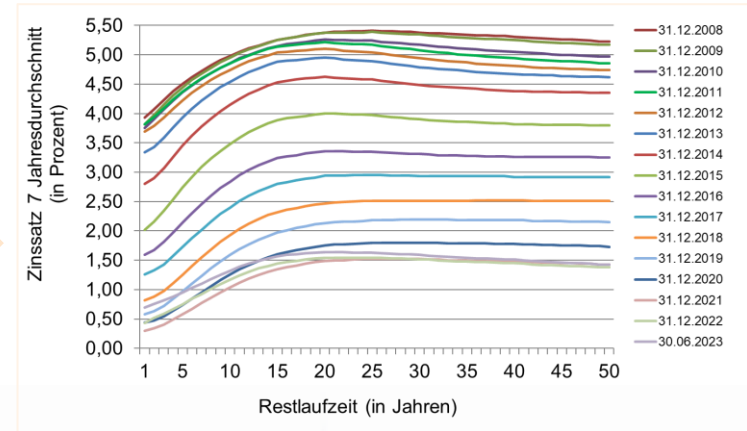
BILANZ		
Aktivseite		Passivseite
A.	Anlagevermögen 	A. Eigenkapital
B.	Umlaufvermögen 	B. Rückstellungen 
C.	Rechnungsabgrenzungsposten	C. Verbindlichkeiten 
D.	Aktive latente Steuern	D. Rechnungsabgrenzungsposten
E.	Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung 	E. Passive latente Steuern

Die **Auswirkungen** der Inflation auf **monetäre** Posten auf der **Aktivseite** sind noch nicht spürbar, da die Verzinsung weiterhin verhältnismäßig gering ist. **Nicht-monetäre** Posten, bspw. Beteiligungsansätze oder Immobilien, „leiden“ angesichts schnell steigender Zinsen. Auf der **Passivseite** sind die Auswirkungen insgesamt negativ. **Nicht-monetäre** Posten werden aufgewertet und belasten das Ergebnis (z.B. Preissteigerungen bei Rückstellungen); zugleich werden die **monetären** Verbindlichkeiten (z.B. Darlehen) aufgrund der steigenden Zinsen aktuell teurer.

1. Inflation: Bilanzierung, Berichterstattung und **Bewertung**

■ **RISIKO: Pensionsrückstellungen**

- Preis- und Kostensteigerungen nehmen inflationsbedingt zu
- Abzinsungssätze steigen erst sehr langsam
- Folge: **(Pensions-) Rückstellungen steigen an!**
- **Hinweis: Deckungsvermögen**
 - Bewertung immer zum Zeitwert, egal ob Wertminderung zum Stichtag dauerhaft oder voraussichtlich nicht dauerhaft
 - Ergebnisschwankungen bei Zeitwertschwankungen!



Anstieg des Abzinsungssatzes
in 2022 ggü. VJ zu erkennen!

Aber langsamer Anstieg,
da Durchschnittsbetrachtung
über 10 Jahre (bei Pensionsrückstellungen)!

1. Inflation: Bilanzierung, Berichterstattung und Bewertung

■ RISIKO: Pensionsrückstellungen

- Bewertung der Rückstellungen mit Preis- und Kostensteigerungen nach § 253 HGB
 - Lohn-/Gehaltstrend und Rententrend
- Inflation treibt Rückstellungsansätze nach oben
- Entlastungseffekte treten nur verzögert ein, da Abzinsung mit dem durchschnittlichen Zinssatz der letzten sieben bzw. zehn Jahre
- Folge: Pensionsrückstellungen werden (z.T. deutlich) höher bewertet
- **Hinweis:** auch ganz „neues“ Zinskonzept wird diskutiert beim IDW

Hinweis: IDW regt Rückkehr zum 7-Jahres-Durchschnittszinssatz bei der Bewertung von Pensionen an!

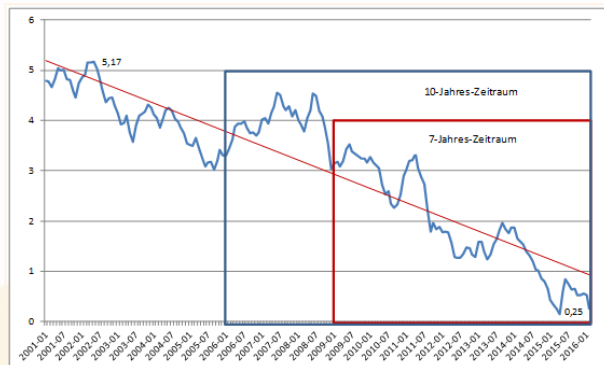
Hinweis: IDW schlägt Reformierung des Abzinsungskonzepts für Pensionsrückstellungen vor



1. Inflation: Bilanzierung, Berichterstattung und Bewertung

■ RISIKO: Pensionsrückstellungen

- Zinssatz bei 10-Jahres-Durchschnitt noch leicht höher als bei 7-Jahres-Durchschnitt
- 10-Jahres-Durchschnitt steigt erst langsam
- 7-Jahres-Durchschnitt steigt deutlicher
- in Q2 2024 „Umkehreffekt“ erwartet



Abzinsungszinssätze gemäß § 253 Abs. 2 HGB / 10-Jahresdurchschnitt

Stand am Monatsende	% p.a. Zinssatz bei Restlaufzeiten von ... Jahren									
	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
2022 Apr.	1,54	1,62	1,68	1,74	1,79	1,83	1,85	1,88	1,90	1,93
Mai	1,54	1,61	1,68	1,74	1,79	1,82	1,85	1,88	1,90	1,92
Juni	1,53	1,61	1,68	1,73	1,78	1,82	1,85	1,87	1,90	1,92
Juli	1,53	1,60	1,67	1,73	1,78	1,81	1,84	1,86	1,89	1,91
Aug.	1,53	1,60	1,67	1,72	1,77	1,81	1,84	1,86	1,88	1,90
Sept.	1,53	1,61	1,67	1,73	1,78	1,81	1,84	1,86	1,88	1,90
Okt.	1,54	1,61	1,68	1,73	1,78	1,81	1,84	1,86	1,88	1,90
Nov.	1,54	1,61	1,68	1,73	1,78	1,81	1,84	1,86	1,88	1,90

Abzinsungszinssätze gemäß § 253 Abs. 2 HGB / 7-Jahresdurchschnitt

Stand am Monatsende	% p.a. Zinssatz bei Restlaufzeiten von ... Jahren									
	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
2022 Apr.	1,13	1,20	1,26	1,31	1,36	1,39	1,42	1,45	1,47	1,49
Mai	1,14	1,21	1,27	1,32	1,37	1,40	1,43	1,45	1,48	1,50
Juni	1,16	1,22	1,28	1,33	1,38	1,41	1,44	1,46	1,48	1,50
Juli	1,16	1,22	1,29	1,34	1,38	1,41	1,44	1,46	1,48	1,50
Aug.	1,17	1,23	1,29	1,34	1,39	1,42	1,44	1,47	1,49	1,51
Sept.	1,19	1,25	1,31	1,36	1,40	1,43	1,46	1,48	1,50	1,52
Okt.	1,21	1,27	1,33	1,38	1,42	1,45	1,47	1,49	1,51	1,53
Nov.	1,22	1,28	1,34	1,39	1,43	1,46	1,48	1,50	1,52	1,53
Dec.	1,24	1,30	1,36	1,40	1,44	1,47	1,49	1,51	1,53	1,54
2023 Jan.	1,26	1,32	1,37	1,42	1,46	1,48	1,50	1,52	1,54	1,55
Febr.	1,28	1,34	1,40	1,44	1,48	1,50	1,52	1,54	1,55	1,57
März	1,31	1,37	1,42	1,46	1,50	1,52	1,54	1,56	1,57	1,59
Apr.	1,33	1,39	1,44	1,48	1,52	1,54	1,56	1,58	1,59	1,60
Mai	1,36	1,41	1,46	1,51	1,54	1,56	1,58	1,60	1,61	1,62
Juni	1,39	1,44	1,49	1,53	1,57	1,59	1,60	1,62	1,63	1,64
Juli	1,42	1,47	1,52	1,56	1,60	1,62	1,63	1,65	1,66	1,67
Aug.	1,45	1,50	1,55	1,59	1,63	1,65	1,66	1,67	1,69	1,70
Sept.	1,49	1,54	1,59	1,63	1,66	1,68	1,69	1,71	1,72	1,73

1,81 %

1,66 %

1. Inflation: Bilanzierung, Berichterstattung und Bewertung

- **RISIKO: Pensionsrückstellungen**
 - unterschiedliche Entwicklung des 7-Jahre- und 10-Jahre-Durchschnittszinssatzes

Rechnungszins HGB

Aktuelle HGB-Zinsen (Restlaufzeit 15 Jahre) Stand 30.09.2023

- von der Deutschen Bundesbank veröffentlichte Zinssätze -

10-Jahres-Durchschnittsbildung 7-Jahres-Durchschnittsbildung

30.09.2023 1,81% 1,66%

Voraussichtliche HGB-Zinsen (Restlaufzeit 15 Jahre) Stand 30.09.2023

- Annahme: unverändertes Marktzinsniveau für die Zukunft -

10-Jahres-Durchschnittsbildung 7-Jahres-Durchschnittsbildung

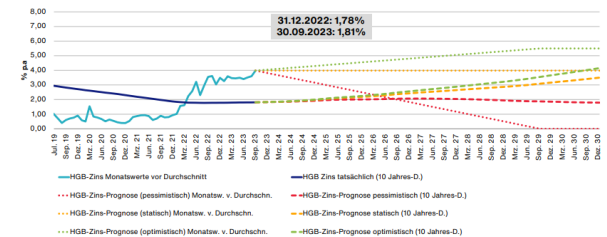
31.12.2023	1,83%	1,75%
31.03.2024	1,85%	1,83%
30.06.2024	1,88%	1,91%
30.09.2024	1,92%	1,99%
31.12.2024	1,98%	2,07%
31.12.2025	2,18%	2,39%
31.12.2026	2,43%	2,82%
31.12.2027	2,65%	3,29%
31.12.2028	2,87%	3,74%
31.12.2029	3,17%	3,93%
31.12.2030	3,50%	3,98%

AON

<https://www.aon.com/germany/publikationen/human-resources/rechnungszins.jsp>
--> dort unter „Rechnungszinsen gemäß HGB“
(Stand 30.09.2023)

Rechnungszins HGB

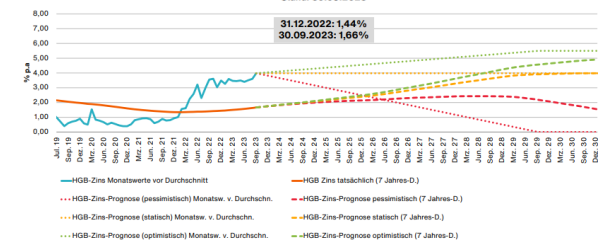
Entwicklung und Prognose des HGB-Zinses (Restlaufzeit 15 Jahre, 10 Jahres-Durchschnitt)
Stand: 30.09.2023



AON

Rechnungszins HGB

Entwicklung und Prognose des HGB-Zinses (Restlaufzeit 15 Jahre, 7 Jahres-Durchschnitt)
Stand: 30.09.2023



AON

1. Inflation: Bilanzierung, Berichterstattung und Bewertung

■ RISIKO: Pensionsrückstellungen

- Anpassungspflicht der Pensionen
 - Orientierung am Verbraucherpreisindex (VPI)
 - Quelle: destatis

■ Februar 2023	115,2	September 2023	117,8
■ Januar 2023	114,3	September 2022	112,7
■ Januar 2022	105,2	September 2021	103,8
■ Januar 2021	101,0	September 2020	99,7
■ Januar 2020	99,8		

https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/_inhalt.html#

- Künftig höhere Pensions-/Rentenzahlungen belasten ...

- ... heute das Ergebnis
- ... morgen den Cashflow

BetrAVG

§ 16 Anpassungsprüfungspflicht

§ 16 hat 1 frühere Fassung und wird in 10 Vorschriften zitiert

(1) Der Arbeitgeber hat **alle drei** Jahre eine Anpassung der laufenden Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zu prüfen und hierüber nach billigem Ermessen zu entscheiden; dabei sind insbesondere die Belange des Versorgungsempfängers und die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers zu berücksichtigen.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt als erfüllt, wenn die Anpassung nicht geringer ist als der Anstieg

1. **des Verbraucherpreisindex für Deutschland oder**
2. der Nettolöhne vergleichbarer Arbeitnehmergruppen des Unternehmens im Prüfungszeitraum.

Anstieg um 14,5 % per Januar 2023 und um **18,1 % per September 2023**
→ **Tendenz (noch) steigend**

Hinweis:

Belastungen nehmen (deutlich) zu, wenn Deckungsvermögen nach § 246 Abs. 2 HGB mit niedrigerem Zeitwert zu bewerten ist!

1. Inflation: Bilanzierung, Berichterstattung und **Bewertung**

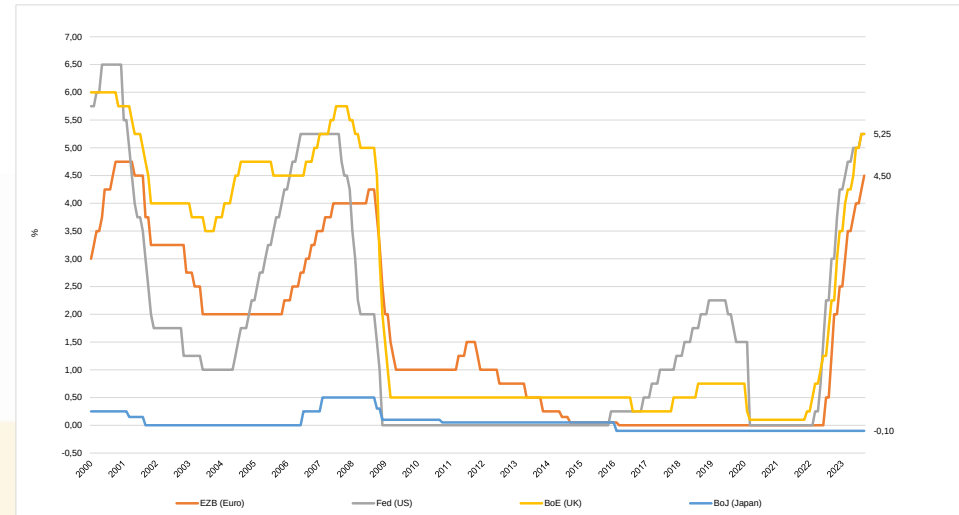
■ Aktuelles Zinssatzumfeld – Strategien der Zentralbanken

- Europäische Zentralbank (EZB)
 - Anpassung des EZB Inflations-Ziels von „nahe, aber unter 2,00%“ hin zu „2,00%“ („von oben kommend“)

trotz bereits erheblichem Zinssatzanstieg:
EZB-Zinssatz: noch Luft nach oben?

■ Erhöhung der Leitzinsen

- Im Jahr 2022: Erhöhung der EZB Leitzinsen um 250 Basispunkte innerhalb kürzester Zeit
- Im Jahr 2023 seitdem Erhöhung um weitere 200 Basispunkte auf 4,50 %
- Zuletzt Oktober 2023: keine Anpassung
- zum Vergleich: FED 5,25%-5,50%



1. Inflation: Bilanzierung, Berichterstattung und **Bewertung**

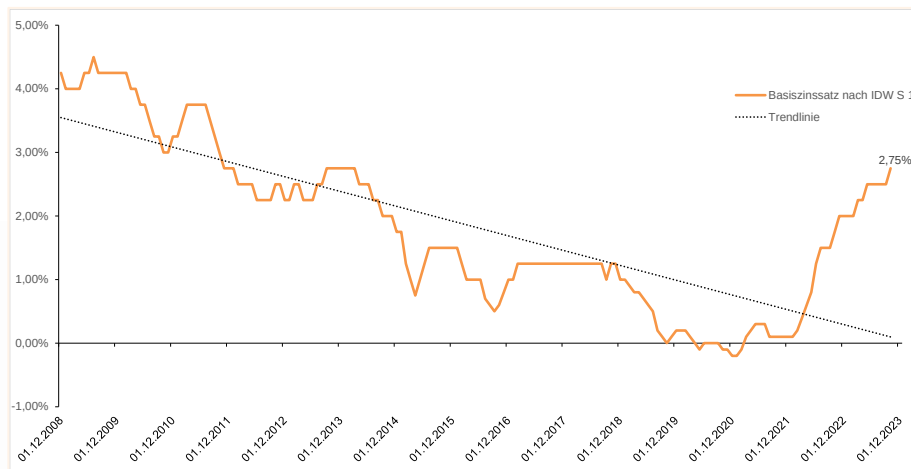
- **Inflation – Besondere Herausforderung für die Kapitalkosten**
- Ermittlung der **Eigenkapitalkosten** nach der Renditegleichung des CAPM:

$$r_{EK} = r_f + (r_m - r_f) \times \beta = r_f + MRP \times \beta$$

- Parameter des **Kapitalisierungszinssatzes**
 - Basiszinssatz
 - Risikoprämie verstanden als Produkt von:
 - Marktrisikoprämie (MRP) und
 - Beta-Faktor (β)

1. Inflation: Bilanzierung, Berichterstattung und **Bewertung**

- **Inflation – Besondere Herausforderung für die Kapitalkosten**
- **Entwicklung des Basiszinssatzes**



Durch das rückläufige Zinsniveau der vergangenen Jahre vor dem Jahr 2022 hat der FAUB des IDW bereits am 13.07.2016 eine Empfehlung zur Ermittlung des Basiszinssatzes veröffentlicht, die eine abweichende Vorgehensweise zur Rundung des Basiszinssatzes vorsieht. Unter der Voraussetzung, dass dieser unter einem Prozentpunkt liegt, ist auf 1/10-Prozentpunkte zu runden (anstatt auf 1/4-Prozentpunkte).

01.01.2023	2,00 %
01.02.2023	2,00 %
01.03.2023	2,00 %
01.04.2023	2,25 %
01.05.2023	2,25 %
01.06.2023	2,50 %
01.07.2023	2,50 %
01.08.2023	2,50 %
01.09.2023	2,50 %
01.10.2023	2,50 %
01.11.2023	2,75 %

** Laut Empfehlung des FAUB vom 13.07.2016 wird aufgrund des anhaltenden Niedrigzinsniveaus empfohlen, den Basiszins auf 1/10-Prozentpunkte zu runden.*

Basiszinssatz zum **01.11.2023** bei **2,75 %**.

Deutlicher Anstieg seit Januar 2022 (0,10 %).

1. Inflation: Bilanzierung, Berichterstattung und **Bewertung**

■ Inflation – Aktuelles Zinssatzumfeld

- Kapitalisierungszinssatz bei Beachtung der Empfehlungen des FAUB (Eigenkapitalkosten) (Stand: 01.11.2023) (bei Betafaktor = 1,0)



Bei sinkenden/niedrigen Zinssätzen ergeben sich damit c.p. automatisch steigende Unternehmenswerte! – Chance oder Risiko?

Im Gegenzug: steigende Zinsen „belasten“ Bewertungen!

- Hinweis: per 15.11.2023 Basiszinssatz bei 2,85 %
- Tendenz weiter steigend

- Bei einem derzeitigen Basiszinssatz von rd. 2,75 % ergeben sich (Standard-) Eigenkapitalkosten von **9,75 %** (Annahme: Beta = 1,0) und einem Barwertfaktor von 10,26

1. Inflation: Bilanzierung, Berichterstattung und **Bewertung**

■ **Aktuelles Zinssatzumfeld**



- Beispielrechnung der Beteiligung X
 - Ausgangssituation einer Bewertung zum 31.12.2021
 - Bewertungsrelevanter Cashflow 1 Mio. EUR p.a.
 - Betafaktor 1,0
 - Basiszinssatz (vor Steuern) 0,10 %
 - Marktrisikoprämie (vor Steuern) 7,00 %
 - Wie wirken sich steigende Zinssätze aus?

1. Inflation: Bilanzierung, Berichterstattung und **Bewertung**

■ **Aktuelles Zinssatzumfeld**



■ Beispielrechnung der Beteiligung X

Stichtag	Nachhaltiger CF	Betafaktor	Basiszins	MRP	Eigenkapitalkosten	Unternehmenswert
31.12.2021	1,0 Mio. EUR	1,00	0,10 %	7,00 %	7,10 %	14,08 Mio. EUR
31.12.2022	1,0 Mio. EUR	1,00	2,00 %	7,00 %	9,00 %	11,11 Mio. EUR
31.10.2023	1,0 Mio. EUR	1,00	2,75 %	7,00 %	9,75 %	10,26 Mio. EUR
31.10.2023	1,0 Mio. EUR	1,10	2,75 %	7,00 %	10,45 %	9,57 Mio. EUR
31.10.2023	0,9 Mio. EUR	1,10	2,75 %	7,00 %	10,45 %	8,61 Mio. EUR

1. Inflation: Bilanzierung, Berichterstattung und Bewertung



Aktuelles Zinssatzumfeld

- Beispielrechnung der Beteiligung X

Unternehmenswertrückgang
infolge Anstieg Basiszinssatz
→ rd. 27 % (!)

Stichtag	Nachhaltiger CF	Betafaktor	Basiszins	MRP	Eigenkapitalkosten	Unternehmenswert
31.12.2021	1,0 Mio. EUR	1,00	0,10 %	7,00 %	7,10 %	14,08 Mio. EUR
31.12.2022	1,0 Mio. EUR	1,00	2,00 %	7,00 %	9,00 %	11,11 Mio. EUR
31.10.2023	1,0 Mio. EUR	1,00	2,75 %	7,00 %	9,75 %	10,26 Mio. EUR
31.10.2023	1,0 Mio. EUR	1,10	2,75 %	7,00 %	10,45 %	9,57 Mio. EUR
31.10.2023	0,9 Mio. EUR	1,10	2,75 %	7,00 %	10,45 %	8,61 Mio. EUR

Die Folge der steigenden Zinsen: Unternehmenswerte geraten unter Druck!

1. Inflation: Bilanzierung, Berichterstattung und Bewertung



Aktuelles Zinssatzumfeld

- Beispielrechnung der Beteiligung X

Unternehmenswertrückgang
infolge Anstieg Basiszinssatz
→ rd. 27 % (!)

Stichtag31.	Nachhaltiger CF	Betafaktor	Basiszins	MRP	Eigenkapitalkosten	Unternehmenswert
31.12.2021	1,0 Mio. EUR	1,00	0,10 %	7,00 %	7,10 %	14,08 Mio. EUR
31.12.2022	1,0 Mio. EUR	1,00	2,00 %	7,00 %	9,00 %	11,11 Mio. EUR
31.10.2023	1,0 Mio. EUR	1,00	2,75 %	7,00 %	9,75 %	10,26 Mio. EUR
31.10.2023	1,0 Mio. EUR	1,10	2,75 %	7,00 %	10,45 %	9,57 Mio. EUR
31.10.2023	0,9 Mio. EUR	1,10	2,75 %	7,00 %	10,45 %	8,61 Mio. EUR
31.10.2023	1,375 Mio. EUR	1,00	2,75 %	7,00 %	9,75 %	14,10 Mio. EUR

Nachhaltige CF müssten um rd. 37,5 % steigen,
um den Rückgang des Basiszinssatzes zu kompensieren!

Die Folge der steigenden Zinsen: Unternehmenswerte geraten unter Druck!

Inhaltsverzeichnis

1. Inflation: Bilanzierung, Berichterstattung und Bewertung
2. Überblick Wachstumschancengesetz
3. Status quo Corona-Schlussabrechnungen
4. Aktuelles zur Offenlegung
5. Brennpunkt Nachhaltigkeitsberichterstattung

2. Überblick Wachstumschancengesetz

■ Ziele Wachstumschancengesetz

- Abschwächung der ökonomischen Folgen durch Corona-Pandemie und russischen Angriffskrieg auf die Ukraine
- Schaffung steuerlicher Rahmenbedingungen für Förderung der Dekarbonisierung und den Umgang mit dem demografischen Wandel

■ Überblick Gesetzgebungsverfahren

- Referentenentwurf vom 14.07.2023
- 1 ■ Regierungsentwurf vom 30.08.2023 (Update: 02.10.2023)
 - 1. Lesung Bundestag am 13.10.2023
- 2 ■ Stellungnahme des Bundesrats am 20.10.2023
- 3 ■ Gegenäußerung der Bundesregierung am 25.10.2023
- 4 ■ 2./3. Lesung Bundestag am 17.11.2023 → Verabschiedung im Bundestag erfolgt
 - Vorlage/Diskussion im Bundesrat am 24.11.2023 geplant

Deutscher Bundestag
20. Wahlperiode

Drucksache 20/8628
02.10.2023

Gesetzesentwurf
der Bundesregierung

Gesetzesentwurf mit 46
Artikeln auf rd. 250
Seiten

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness
(Wachstumschancengesetz)

C. Alternativen
Keine.

Finale Ausgestaltung nach
Diskussion Bundestag und
Bundesrat aktuell fraglich

2. Überblick Wachstumschancengesetz

1

- Überblick der wesentlichen Neuregelungen (Stand Regierungsentwurf vom 02.10.2023)

§	Wesentliche Neuregelungen
Klimaschutz-Investitionsprämien-gesetz	
§§ 1-15 KlimInvPG	Einführung einer Investitionsprämie für Investitionen in Klimaschutz
Einkommensteuergesetz	
§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 und Satz 3 Nr. 3 EStG-E	Für elektronische Kraftfahrzeuge wurde der Bruttolistenpreis bei der 1%-Methode und bei der Fahrtenbuchmethode von 60.000 € auf 80.000 € erhöht
§ 6 Abs. 2 Satz 1 EStG-E	Erhöhung der Betragsgrenze für die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter von 800 € auf 1.000 €
§ 6 Abs. 2a Satz 1 f. EStG-E	Erhöhung der Betragsgrenze für den Sammelposten von 1.000 € auf 5.000 € sowie Verkürzung der Auflösungsdauer von 5 auf 3 Jahre
§ 7 Abs. 2 Satz 1 EStG-E	Wiedereinführung der degressiven AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens , die nach dem 30.09.2023 und vor dem 01.01.2025 angeschafft oder hergestellt wurden
§ 7 Abs. 5a EStG-E	Einführung einer degressiven AfA für Wohngebäude in Höhe von 6 % ; befristet für den Zeitraum vom 01.10.2023 bis zum 30.09.2029 (6 Jahre)
§ 7g Abs. 5 EStG-E	Anhebung der Sonderabschreibung von 20 % auf 50 %

2. Überblick Wachstumschancengesetz

1

- Überblick der wesentlichen Neuregelungen (Stand Regierungsentwurf vom 02.10.2023)

§	Wesentliche Neuregelungen
Einkommensteuergesetz	
§ 3 Nr. 73 EStG-E	Einführung einer Steuerfreigrenze von 1.000 € für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 EStG-E	Erhöhung der Freigrenze für Geschenke an Nichtarbeitnehmer von 35 € auf 50 €
§ 4h EStG-E	Anpassung an die Vorgaben der ATAD sowie weitere systematische Korrekturen , wie die Definition des Begriffs der Nettozinsaufwendungen oder die Zusammenfassung gleichartiger Betriebe unter einheitlicher Leitung zur Vermeidung einer mehrfachen Anwendung der Freigrenze (Anti-Fragmentierungsregel)
§ 4l EStG-E	Einführung einer Zinshöhenbeschränkung
§ 9 Abs. 4a Satz 3 EStG-E	Anhebung der Verpflegungsmehrpauschale von 28 € auf 30 € bei Abwesenheit von 24 Stunden und von 14 € auf 15 € bei Abwesenheit von mehr als 8 Stunden ohne Übernachtung und für Anreise- und Abreisetage
§ 10d Abs. 1 EStG-E	Der Verlustrücktrag wird auf drei Jahre ausgeweitet, der Höchstbetrag des Verlustrücktrags wird dauerhaft auf 10 Mio. € bzw. 20 Mio. € erhöht und für die Veranlagungszeiträume 2024 bis 2027 wird die Grenze zur Mindestgewinnbesteuerung von 60 % auf 80 % angehoben

2. Überblick Wachstumschancengesetz

1

- Überblick der wesentlichen Neuregelungen (Stand Regierungsentwurf vom 02.10.2023)

§	Wesentliche Neuregelungen
Einkommensteuergesetz	
§ 34a EStG-E	Der begünstigungsfähige Gewinn wird um die gezahlte Gewerbesteuer erhöht und Entnahmen zur Zahlung der Einkommensteuer nach § 34a Abs. 1 Satz 1 EStG-E bleiben außer Ansatz, wodurch das Thesaurierungsvolumen erhöht wird
§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a Satz 3 EStG-E	Anhebung des Freibetrags für Zuwendungen an Arbeitnehmer anlässlich von Betriebsveranstaltungen von 110 € auf 150 €
§ 23 Abs. 3 Satz 5 EStG-E	Anhebung der Freibetragsgrenze für private Veräußerungsgeschäfte von 600 € auf 1.000 €
Umwandlungssteuergesetz	
§ 15 Abs. 2 Satz 3 f. UmwStG-E	Anpassung der sog. Nachspaltungsveräußerungssperre
Abgabenordnung	
§ 89b AO-E	Einführung eines internationalen Risikobewertungsverfahrens
§ 138l-138n AO-E	Einführung einer Anzeigepflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen

2. Überblick Wachstumschancengesetz

1

- Überblick der wesentlichen Neuregelungen (Stand Regierungsentwurf vom 02.10.2023)

§	Wesentliche Neuregelungen
Abgabenordnung	
§ 14a AO-E	Einführung einer Legaldefinition der Personenvereinigung im Zuge der Anpassungen an MoPeG
§ 141 Abs. 1 Satz 1 AO-E	Anhebung der Umsatzgrenze von 600.000 € auf 800.000 € sowie der Gewinn Grenzen von 60.000 € auf 80.000 €
Körperschaftsteuergesetz	
§ 1a KStG-E	Ausweitung des Anwendungsbereichs für alle Personengesellschaften und Ausweitung des Antrags auf Option zur Körperschaftsbesteuerung bei Neugründung und Formwechsel
Gewerbsteuergesetz	
§ 10a Satz 2 GewStG-E	Anhebung der Grenze zur Mindestgewinnbesteuerung von 60 % auf 80 % für die Veranlagungszeiträume von 2024 bis 2027

2. Überblick Wachstumschancengesetz

1

- Überblick der wesentlichen Neuregelungen (Stand Regierungsentwurf vom 02.10.2023)

§	Wesentliche Neuregelungen
Umsatzsteuergesetz	
§ 13b Abs. 5 Satz 8 UStG-E	Erweiterung der Vereinfachungsregelung zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers
§ 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 UStG-E	Einführung einer gesetzlichen Regelung zur verpflichtenden Verwendung von elektronischen Rechnungen zwischen inländischen Unternehmern
§ 18 Abs. 2 Satz 3 UStG-E	Erhöhung des Schwellenwerts zur Befreiung von der Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen sowie zur Entrichtung von Vorauszahlungen von 1.000 € auf 2.000 €
§ 19 Abs. 1 Satz 4 UStG-E	Befreiung der Kleinunternehmer von umsatzsteuerlichen Erklärungspflichten
§ 20 Satz 1 Nr. 1 UStG-E	Anhebung der Grenze für die umsatzsteuerliche Ist-Besteuerung von 600.000 € auf 800.000 €

2. Überblick Wachstumschancengesetz

1

- Überblick der wesentlichen Neuregelungen (Stand Regierungsentwurf vom 02.10.2023)

§	Wesentliche Neuregelungen
Forschungszulagengesetz	
§ 3 Abs. 3 Satz Stromab 2 f. FZulG-E	Erhöhung der förderfähigen Aufwendungen für die erbrachte Eigenleistung von 40 € je geleisteter Arbeitsstunde auf 70 € je geleisteter Arbeitsstunde
§ 3 Abs. 3a FZulG-E	Ausweitung der förderfähigen Aufwendungen auf Abschreibungen bestimmter abnutzbarer beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens
§ 3 Abs. 5 FZulG-E	Erhöhung der maximalen Bemessungsgrundlage auf förderfähige Aufwendungen in Höhe von 12 Mio. € ab 1.1.2024
§ 4 Abs. 1 Satz 2 FZulG-E	Einführung einer Erhöhung der Forschungszulage um 10 % für KMU auf Antrag
§ 3 Abs. 3 Satz Faulig 2 f. FZulG-E	Erhöhung der förderfähigen Aufwendungen für die erbrachte Eigenleistung von 40 € je geleisteter Arbeitsstunde auf 70 € je geleisteter Arbeitsstunde

2. Überblick Wachstumschancengesetz

1

■ Ausweitung der Verlustverrechnung (§ 10d EStG-E)

- Ziel: Verbesserung der Liquidität von Unternehmen und Beitrag zur nachhaltigen wirtschaftlichen Erholung von Unternehmen

■ **Verlustrücktrag:**

- Der Verlustabzug soll auf **drei Kalenderjahre** ausgeweitet werden
- Der Verlustabzugsbetrag soll **dauerhaft 10 Mio. € bzw. 20 Mio. €** betragen

■ **Verlustvortrag:**

- Die Grenze zur Mindestgewinnbesteuerung soll **befristet von 60 % auf 80 %** angehoben werden
 - Die Anhebung gilt nur für die Veranlagungszeiträume von **2024 bis 2027**
 - Ab 2028 wird die Grenze zur Mindestgewinnbesteuerung wieder von **80 % auf 60 % herabgesetzt**
- (mögliche) **Auswirkungen für den JA:** Bilanzierung von Steueransprüchen und Steuerverpflichtungen inkl. latenter Steuern

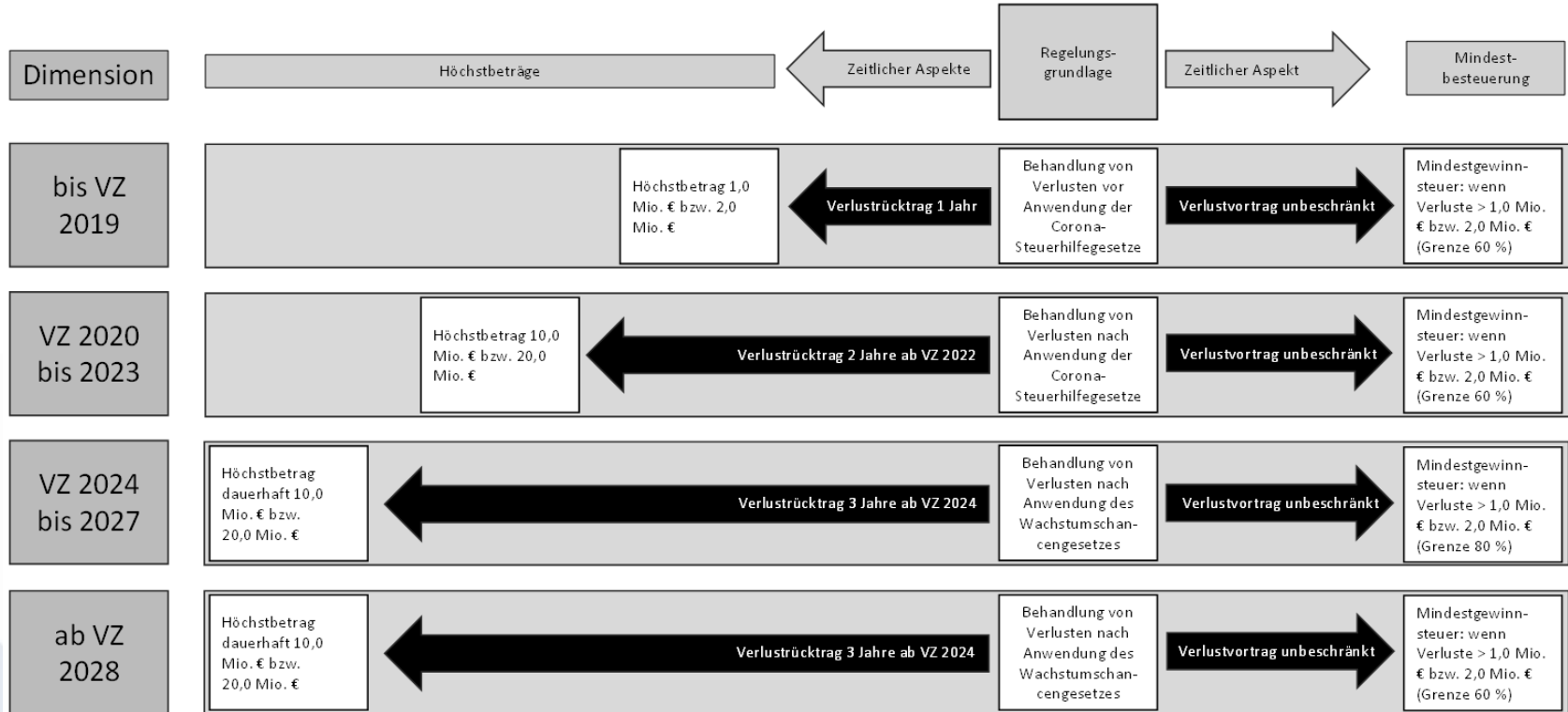
Hinweis:

Äußerung Bundesrat vom 20.10.2023
Gegenäußerung der Bundesregierung vom 25.10.2023
Beschlussempfehlung vom 15.11.2023

→ Endgültige Regelung noch offen

2. Überblick Wachstumschancengesetz

1



2. Überblick Wachstumschancengesetz

1

■ Erhöhung der GWG- und Poolabschreibung

- Ziel: **Investitionsanreize** für Unternehmen setzen und Bürokratie abbauen
- **GWG-Abschreibung:**
 - Abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens bis 1.000 € können im Jahr der Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden
- **Pool-Abschreibung:**
 - Erhöhung der Betragsgrenze von 1.000 € auf **5.000 €**
 - Auflösungsdauer reduziert sich von 5 Jahren auf **3 Jahre**
- (mögliche) **Auswirkungen für den JA:** Bewertung des Sachanlagevermögens sowie bei Abweichungen zur Steuerbilanz Auswirkungen auf latente Steuern

Hinweis:

Äußerung Bundesrat vom 20.10.2023
Gegenäußerung der Bundesregierung vom 25.10.2023
Beschlussempfehlung vom 15.11.2023

→ Endgültige Regelung noch offen

Umsetzung nach
Stellungnahme Bundesrat
fraglich

2. Überblick Wachstumschancengesetz

1

- **Einführung einer Investitionsprämie für Klimaschutz-Investitionen (Klimaschutz-InvPG)**
 - Ziel: Steuerliche Anreize für Klimaschutz zur Bekämpfung der Klimakrise und Erreichung der Klimaziele
 - Voraussetzungen:
 - Einsparkonzept eines zertifizierten Energieberaters, das die wesentlichen Anforderungen eines Energieaudit erfüllt
 - Höhe der förderfähigen Aufwendungen **mindestens 5.000 € (Mindestinvestitionsbetrag)**
 - Investitionen vor dem 01.01.2023 (teilweise) abgeschlossen
 - Bemessungsgrundlage und Investitionsprämie:
 - Summe der förderfähigen Aufwendungen, aber **maximal 200 Mio. €**
 - Investitionsprämie beträgt 15 % der Bemessungsgrundlage

2. Überblick Wachstumschancengesetz

1

- **Einführung einer Investitionsprämie für Klimaschutz-Investitionen (Klimaschutz-InvPG)**
 - Antrag auf Investitionsprämie:
 - **Bemessungsgrundlage** muss **mindestens 10.000 €** betragen
 - **Maximal vier Anträge** auf Investitionsprämie möglich
 - Antrag frühestens **ab dem 01.01.2025 und bis zum 31.12.2031** möglich
 - Festsetzung und Auszahlung:
 - Investitionsprämie wird mit **Investitionsprämienbescheid** festgesetzt
 - Auszahlung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Investitionsprämienbescheids

2. Überblick Wachstumschancengesetz

1

- **Wiedereinführung der degressiven AfA (§ 7 Abs. 2 Satz 1 EStG-E)**
 - Ziel: Unterstützung der Konjunktur und Anreiz für zeitnahe Investitionen
 - Wachstumschancengesetz erlaubt Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen (degressive Abschreibung in der Steuerbilanz)
 - Wahlrecht hinsichtlich der Anwendung
 - **Bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die zwischen dem 30.09.2023 und dem 01.01.2025 angeschafft oder hergestellt werden**
 - Prozentuale AfA der fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten max. 2,5-fach der linearen AfA bzw. 25 %
 - (mögliche) **Auswirkungen für den JA**: Bewertung des Sachanlagevermögens sowie bei Abweichungen zur Steuerbilanz Auswirkungen auf latente Steuern

2. Überblick Wachstumschancengesetz

1

■ Wiedereinführung der degressiven AfA (§ 7 Abs. 2 Satz 1 EStG-E)

■ Beispiel:

- Die A GmbH kauft im Oktober 2023 eine Maschine für 200.000 €. Die Nutzungsdauer beträgt acht Jahre. Die absolute Begrenzung des Abschreibungssatzes von 25 % ist relevant.

Jahr	AK zu Beginn der Periode	Lineare Abschreibung	Degressive Abschreibung	BW am Ende der Periode	pro rata temporis	RND in Monaten
2023	200.000,00 €	6.250,00 €	12.500,00 €	187.500,00 €	3	93
2024	187.500,00 €	24.193,55 €	46.875,00 €	140.625,00 €	12	81
2025	140.625,00 €	20.833,33 €	35.156,25 €	105.468,75 €	12	69
2026	105.468,75 €	18.342,39 €	26.367,19 €	79.101,56 €	12	57
2027	79.101,56 €	16.652,96 €	19.775,39 €	59.326,17 €	12	45
2028	59.326,17 €	15.820,31 €	14.831,54 €	43.505,86 €	12	33
2029	43.505,86 €	15.820,31 €	- €	27.685,55 €	12	21
2030	27.685,55 €	15.820,31 €	- €	11.865,23 €	12	9
2031	11.865,23 €	11.865,23 €	- €	0,00 €	9	0

← Wechsel

2. Überblick Wachstumschancengesetz

2

- **Stellungnahme des Bundesrats vom 20.10.2023**
 - Streichung wesentlicher Entlastungs(neu)regelungen
 - Grund: angespannte Haushaltslage der Länder und Kommunen
 - Forderung: Bund soll sich stärker an Steuermindereinnahmen beteiligen
 - Neue Unklarheiten:
 - Zeitliche Planung und Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens (noch in 2023?)
 - Inhaltliche Ausgestaltung der Neuregelungen
 - Erste Beurteilung:
 - Kernbestandteile des Gesetzes sollen gestrichen werden; nur noch oberflächliche Entlastungen verbleiben

Bundesrat

Drucksache 433/23 (Beschluss)

20.10.23

**Stellungnahme
des Bundesrates**

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz)

65 Seiten

- f) Der Bundesrat weist darauf hin, dass einige der Maßnahmen zu hohen Steuermindereinnahmen führen und keine hinreichend zielgerichtete Anreizwirkung für nachhaltiges Wirtschaftswachstum entfalten. Der Bundesrat hält es daher für dringend geboten, die Regelungen zu modifizieren.
- c) Der Bundesrat weist darauf hin, dass eine Vielzahl der geplanten steuerlichen Fördermaßnahmen des vorliegenden Regierungsentwurfs aufgrund ihrer Konzeption nicht oder nur teilweise kompatibel mit den IT-Systemen der Steuerverwaltung sind. Aufgrund des nicht digitaltauglichen Rechts ist ein digitalisierter Vollzug somit – teils auf Dauer – nicht möglich. In der Folge ist mit einer deutlich erhöhten Belastung des Personals in den Finanzämtern, mit längeren Verfahrensdauern und höheren Bürokratiekosten zu rechnen.

2. Überblick Wachstumschancengesetz

2

- **Stellungnahme des Bundesrats vom 20.10.2023**
 - **Ausweitung der Verlustverrechnung (§ 10d EStG-E)**
 - Streichung sämtlicher Erleichterungen
 - Keine Ausweitung des Verlustabzugs beim Verlustrücktrag auf drei Jahre
 - Keine Ausweitung des Verlustabzugsbetrags beim Verlustrücktrag auf 10. Mio. € bzw. 20 Mio. €
 - Keine Anhebung der Mindestgewinnbesteuerung beim Verlustvortrag von 60 % auf 80 %
 - **GWG-Abschreibung**
 - Beibehaltung der Neuregelung
 - **Pool-Abschreibung**
 - Entgegen den Erleichterungen vollständige Streichung der Vorschrift aus dem EStG
 - **Einführung einer Investitionsprämie für Klimaschutz-Investitionen (Klimaschutz-InvPG)**
 - Beibehaltung, aber unter Verantwortung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

2. Überblick Wachstumschancengesetz

2

- **Stellungnahme des Bundesrats vom 20.10.2023**
 - **Wiedereinführung der degressiven AfA** (§ 7 Abs. 2 Satz 1 EStG-E)
 - Reduktion des maßgeblichen Faktors
 - **Elektromobilität** (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 EStG-E)
 - Streichung der Erhöhung des Bruttolistenpreises
 - **Zinshöhenschranke** (§ 4I EStG-E)
 - Streichung der Zinshöhenschranke
 - Einführung analoger Vorschriften im AStG
 - **Photovoltaik** (§ 3 Nr. 72 EStG)
 - Einführung Freibetrag anstelle Freigrenze bzgl. installierter Bruttoleistung
 - Freigrenze für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 3 Nr. 73 EStG-E) soll gestrichen werden

2. Überblick Wachstumschancengesetz

2

- **Stellungnahme des Bundesrats vom 20.10.2023**
 - **Elektronische Rechnung** (§ 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 UStG-E)
 - Einführung verschieben um zwei Jahre
 - **Forschungszulage**
 - Streichung der Förderung für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens
 - **Spitzenausgleich**
 - Verlängerung der Befristung
 - **Stromsteuer**
 - Senkung auf europäisches Mindestmaß

■ ...

Fazit: Der Bundesrat lehnt wesentliche Erleichterungen ab. Es verbleibt eine nur geringe Entlastungswirkung.

2. Überblick Wachstumschancengesetz

3

■ Gegenäußerung der Bundesregierung vom 25.10.2023

Deutscher Bundestag
20. Wahlperiode

Drucksache 20/9006
(zu Drucksache 20/8628)
26.10.2023

- Ablehnung einer großen Anzahl von Forderungen des Bundesrats
- Große Diskrepanz zwischen Bundesregierung und Bundesrat → weitere Unsicherheiten:
 - Inhalt der Neuregelungen
 - Dauer des Gesetzgebungsverfahrens
 - Finanzierung der Maßnahmen
- Erste Beurteilung:
 - Bundesregierung verteidigt wesentliche Elemente des Gesetzes und möchte Länder und Kommunen an Kosten beteiligen
 - Ausgang ist weiter offen

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz)
– Drucksache 20/8628 –

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Der Kritik des Bundesrates tritt sie entgegen. Die Bundesregierung weist darauf hin, dass es eine gesamtstaatliche Aufgabe von Bund, Ländern und Kommunen ist, Wachstumschancen für die Wirtschaft zu erhöhen, die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts zu stärken und attraktive Rahmenbedingungen für Investitionen und Innovationen zu schaffen. Das ist Ziel des Wachstumschancengesetzes. Auf längere Sicht sind daraus auch steuerliche Zuwächse für alle staatlichen Ebenen zu erwarten. Deshalb haben Bund, Länder und Gemeinden die zunächst entstehenden Steuermindereinnahmen entsprechend der finanzverfassungsrechtlich festgelegten Verteilung des Steueraufkommens auch gemeinsam zu tragen.

Zudem hat der Bund zuletzt die finanziellen Hauptlasten zur Krisenbewältigung in der Pandemie sowie zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine getragen. Die Belastungen des Bundeshaushalts sind nicht auf den kurzen Zeitraum der deklarierten Krisenjahre beschränkt, sondern haben auf die zukünftigen Haushaltsjahre noch entsprechende mittelfristige Auswirkungen, insbesondere durch die resultierenden Tilgungsverpflichtungen.

2. Überblick Wachstumschancengesetz

3

- **Gegenäußerung der Bundesregierung vom 25.10.2023**
 - **Ausweitung der Verlustverrechnung (§ 10d EStG-E)**
 - Ablehnung des Vorschlags des Bundesrats; Festhalten an aktuellem Gesetzesentwurf
 - **Pool-Abschreibung**
 - Ablehnung des Vorschlags des Bundesrats; Festhalten an aktuellem Gesetzesentwurf
 - **Einführung einer Investitionsprämie für Klimaschutz-Investitionen (Klimaschutz-InvPG)**
 - Ablehnung des Vorschlags des Bundesrats; Festhalten an aktuellem Gesetzesentwurf
 - Nur Prüfung einzelner Regelungen in Bezug auf europarechtliche Bedenken des Bundesrats
 - **Wiedereinführung der degressiven AfA (§ 7 Abs. 2 Satz 1 EStG-E)**
 - Ablehnung des Vorschlags des Bundesrats; Festhalten an aktuellem Gesetzesentwurf

2. Überblick Wachstumschancengesetz

3

- **Gegenäußerung der Bundesregierung vom 25.10.2023**
 - **Elektromobilität** (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 EStG-E)
 - Ablehnung des Vorschlags des Bundesrats; Festhalten an aktuellem Gesetzesentwurf
 - **Zinshöchstgrenze** (§ 4I EStG-E)
 - Prüfung des Vorschlags des Bundesrats
 - **Photovoltaik** (§ 3 Nr. 72 EStG)
 - Prüfung des Vorschlags des Bundesrats
 - **Freigrenze für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung** (§ 3 Nr. 73 EStG-E)
 - Ablehnung des Vorschlags des Bundesrats; Festhalten an aktuellem Gesetzesentwurf
 - **Elektronische Rechnung** (§ 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 UStG-E)
 - Kenntnisnahme des Vorschlags des Bundesrats

2. Überblick Wachstumschancengesetz

3

- **Gegenäußerung der Bundesregierung vom 25.10.2023**
 - **Forschungszulage**
 - Ablehnung des Vorschlags des Bundesrats; Festhalten an aktuellem Gesetzesentwurf
 - **Spitzenausgleich**
 - Kenntnisnahme des Vorschlags des Bundesrats
 - **Stromsteuer**
 - Ablehnung des Vorschlags des Bundesrats; Festhalten an aktuellem Gesetzesentwurf
 - ...

Fazit: Die Bundesregierung lehnt eine Vielzahl der Forderungen des Bundesrats ab und verteidigt damit die wesentlichen Neuerungen des Gesetzes.
Der weitere Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens ist derzeit offen.

2. Überblick Wachstumschancengesetz

4

■ **Beschlussempfehlung des Finanzausschusses vom 15.11.2023**

(beschlossen im Bundestag am 17.11.2023)

- Beschlussempfehlung versucht „**Kompromissvorschläge**“
 - Wesentliche Kritikpunkte wurden nachgebessert
 - Eingaben verschiedener Interessensvertreter wurden berücksichtigt

Deutscher Bundestag
20. Wahlperiode

Drucksache 20/9341
15.11.2023

Beschlussempfehlung*
des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 20/8628, 20/9006, 20/9243 Nr. 1.8 –

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz)

C. Alternativen
Keine.

Das Gesetz steht bereits am 24.11.2023 auf der Tagesordnung des Bundesrates.

Auf Wunsch des Bundestages hatte sich der Bundesrat bereit erklärt, auf seine eigentlich dreiwöchige Beratungsfrist zu verzichten.

2. Überblick Wachstumschancengesetz

4

■ **Beschlussempfehlung des Finanzausschusses vom 15.11.2023**

(beschlossen im Bundestag am 17.11.2023)

- **Streichung der Anti-Fragmentierungsregel** bei der Zinsschranke (§ 4h EStG).
- **Ersatz der ursprünglich geplanten Zinshöhenbeschränkung** (§ 4I EStG-E) durch neue Regelungen für grenzüberschreitende Finanzierungsbeziehungen und -dienstleistungen (§ 1 Abs. 3d und 3e AStG) ab VZ 2024.
- **Auf das Jahr 2024 befristete Beibehaltung des Status Quo** bei den Steuervergünstigungen nach §§ 5, 6 und 7 Abs. 2 GrEStG bezüglich der Gesamthand nach Inkrafttreten des **MoPeG (§ 24 GrEStG)**.
- Einführung der **obligatorischen eRechnung im B2B-Bereich**: Verlängerung des allgemeinen Übergangszeitraums von einem auf **zwei Jahre** (d.h. auf den Zeitraum vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2026, anstatt 31.12.2025). Unverändert bleibt dagegen die Einführung der eRechnung zum 01.01.2025.

2. Überblick Wachstumschancengesetz

4

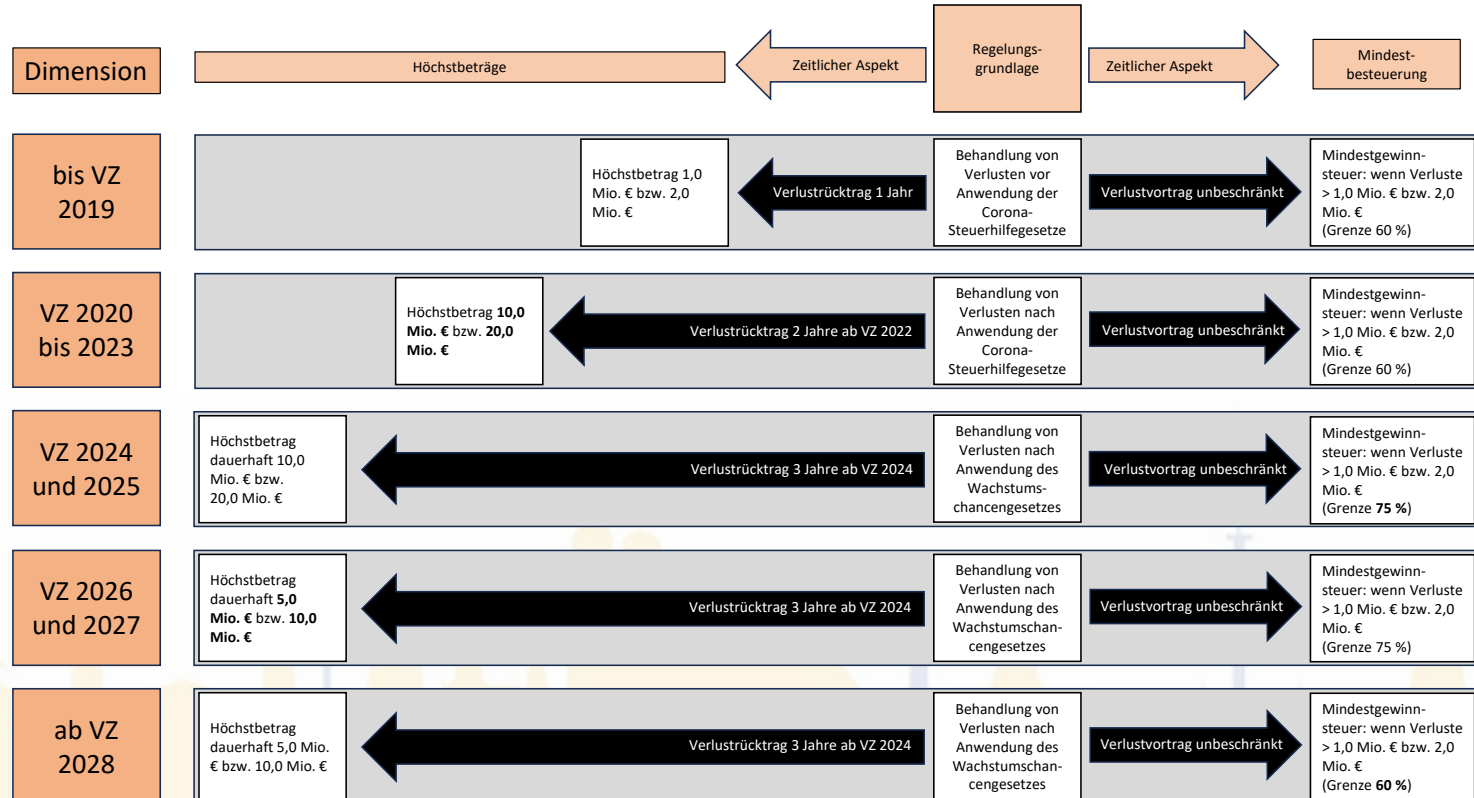
■ **Beschlussempfehlung des Finanzausschusses vom 15.11.2023**

(beschlossen im Bundestag am 17.11.2023)

- **Verlustvortrag (§ 10d Abs. 2 Satz 1 EStG):** Erhöhung des über dem Sockelbetrag liegenden Verlustvortrags auf 75 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte des Verlustvortragsjahres für die VZ 2024 bis 2027 (anstatt 80 Prozent). Dies gilt auch für die Körperschaftsteuer und die Gewerbesteuer.
- **Verlustrücktrag (§ 10d Abs. 1 Satz 1 EStG):** Die Höchstgrenzen von 10 Mio. Euro bzw. 20 Mio. Euro (bei zusammenveranlagten Ehegatten) werden auch für die VZ 2024 und 2025 beibehalten. Ab dem VZ 2026 wird der Höchstbetrag von ursprünglich 1 Mio. Euro (bzw. 2 Mio. Euro) dauerhaft auf 5 Mio. Euro (bzw. 10 Mio. Euro) angehoben. Dies gilt auch für die Körperschaftsteuer. Die Verlängerung des Rücktragszeitraums auf 3 Jahre wird beibehalten.

2. Überblick Wachstumschancengesetz

4



2. Überblick Wachstumschancengesetz

4

■ **Beschlussempfehlung des Finanzausschusses vom 15.11.2023**

(beschlossen im Bundestag am 17.11.2023)

- **Verschiebung der Klimaschutz-Investitionsprämie auf den 01.03.2024.**
- Streichung von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KStG (Nichtberücksichtigung negativer Einkünfte bei der Organschaft).
- **Anhebung des Umsatzsteuersatzes für die Gas- und Wärmelieferung bereits zum 01.03.2024** (ursprünglich bis zum 31.03.2024 befristet).
- **Dienstwagenbesteuerung:** Erhöhung Brutto-Listenpreis für reine Elektrofahrzeuge (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 und Satz 3 Nr. 3 EStG) von derzeit 60.000 Euro auf **70.000 Euro** (statt der ursprünglich geplanten 80.000 Euro). Wegfall der alternativen Reichweitengrenze in § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 5 und Satz 3 Nr. 5 EStG.
- Nochmalige (geringfügige) **Erhöhung der Verpflegungspauschalen** (§ 9 Abs. 4a Satz 3 EStG).

2. Überblick Wachstumschancengesetz

■ Ausgewählte Neuregelungen: aktueller Diskussionsstand

Regierungsentwurf	Stellungnahme Bundesrat	Gegenäußerung Bundesregierung	Beschlussempfehlung Finanzausschuss
Verlustverrechnung	Streichung aller Neuregelungen	Ablehnung des Vorschlags	Ablehnung des Vorschlags; Ausweitung auf drei Jahre, Verlustabzugsbetrag VZ 2024 und 2025 10 bzw. 20 Mio. €; ab VZ 2026 auf 5 bzw. 10 Mio. €; Mindestgewinnbesteuerung von 60% auf 75%
GWG-Abschreibung	-	-	-
Pool-Abschreibung	Vollständige Abschaffung der Pool-Abschreibung	Ablehnung des Vorschlags	Ablehnung des Vorschlags des Bundesrates
Investitionsprämie für Klimaschutz-Investitionen	Auslagerung auf BAFA	Ablehnung des Vorschlags; Prüfung einzelner Vorschriften	Ablehnung des Vorschlags des Bundesrates
Degressive AfA	Reduktion des AfA-Satzes	Ablehnung des Vorschlags	Ablehnung des Vorschlags des Bundesrates
Elektromobilität	Streichung der Neuregelung	Ablehnung des Vorschlags	Ablehnung des Vorschlags; Erhöhung Bruttolistenpreis auf 70.000 €, alternative Reichweitengrenze von 80 km gestrichen
Zinshöhenschranke	Auslagerung in das AStG	Prüfung des Vorschlags	Auslagerung in das AStG; ab VZ 2024
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	Streichung der Neuregelung	Ablehnung des Vorschlags	Ablehnung des Vorschlags; ab VZ 2024
Elektronische Rechnung	Einführung verschieben	Ablehnung des Vorschlags	Einführung weiterhin 2025; Übergangsregelung bis 31.12.2026 bzw. 31.12.2027 ausgeweitet
Forschungszulage	Streichung der Förderung von Anlagevermögen	Ablehnung des Vorschlags	Ablehnung des Vorschlags

Inhaltsverzeichnis

1. Inflation: Bilanzierung, Berichterstattung und Bewertung
2. Überblick Wachstumschancengesetz
3. **Status quo Corona-Schlussabrechnungen**
4. Aktuelles zur Offenlegung
5. Brennpunkt Nachhaltigkeitsberichterstattung

3. Status quo Corona-Schlussabrechnungen

■ Übersicht über die Förderprogramme

Programm	Förderzeitraum	Antrag bis
Corona ÜH I	Juni-August 2020	Frist abgelaufen
Corona ÜH II	September-Dezember 2020	Frist abgelaufen
Novemberhilfe	November 2020	Frist abgelaufen
Dezemberhilfe	Dezember 2020	Frist abgelaufen
Corona ÜH III	Januar-Juni 2021, zudem ggf. rückwirkend für November und Dezember 2020	Frist abgelaufen
Corona ÜH III plus	Juli-Dezember 2021	Frist abgelaufen
Corona ÜH IV	Januar-Juni 2022	Frist abgelaufen

zahlreiche verschiedene Programme mit teilweise vollkommen unterschiedlichen Antragsvoraussetzungen etc.

Erstanträge sind zwischenzeitlich seitens der Bewilligungsstellen vollständig bearbeitet

Schlussabrechnung einheitlich bis 31.10.2023; Verlängerung auf Antrag bis 31.03.2024

Corona-Schlussabrechnungen - Aktuelle Informationen

Die Frist zur Einreichung der Corona-Schlussabrechnungen ist am 31. Oktober 2023 abgelaufen. Falls weder die Schlussabrechnung eingereicht, noch eine Fristverlängerung beantragt wurde, werden im November 2023 Erinnerungsschreiben an die prüfenden Dritten mit der Aufforderung versendet werden, dies schnellstmöglich nachzuholen. Das digitale Antragsportal steht dafür innerhalb einer **Nachfrist** noch **bis zum 31. Januar 2024** zur Verfügung.

Nachfrist!



3. Status quo Corona-Schlussabrechnungen

Überbrückungs- hilfe I Antrag bis 09.10.2020	Überbrückungs- hilfe II Antrag bis 31.03.2021	November-/ Dezemberhilfe Antrag bis 30.04.2021	Überbrückungs- hilfe III Antrag bis 31.10.2021	Überbrückungs- hilfe III Plus Antrag bis 31.03.2022	Überbrückungs- hilfe IV Antrag bis 15.06.2022
06 – 08 / 2020	09 – 12 / 2020	11 – 12 / 2020	11 / 2020 – 06 / 2021	07 – 12 / 2021	01 – 06 / 2022
Fixkostenerstattung	Umsatzausfall- erstattung	Fixkostenerstattung			
Umsatzeinbruch von durchschnittlich mind. 60 % in den Monaten April und Mai 2020	Umsatzeinbruch von mind. 30 % in den Monaten April bis August 2020	wg. Schließungsanord- nungen direkt und indirekt Betroffene	Umsatzeinbruch von mind. 30 % im Vgl. zum Referenzmonat 2019 oder wg. Schließungsanord- nungen direkt/indirekt Betroffene	Umsatzeinbruch von mind. 30 % im Vgl. zum Referenzmonat 2019 oder wg. Schließungsanord- nungen direkt/indirekt Betroffene	Umsatzeinbruch von mind. 30 % im Vgl. zum Referenzmonat 2019 oder wg. Schließungsanord- nungen direkt/indirekt Betroffene
Erstattung von bis zu 80% der Fixkosten	Erstattung von bis zu 90% der Fixkosten	Schadensausgleich, max. 75% Umsatz Nov. bzw. Dez. 2019	Erstattung von bis zu 100% der Fixkosten	Erstattung von bis zu 100% der Fixkosten	Erstattung von bis zu 90% der Fixkosten

3. Status quo Corona-Schlussabrechnungen

- Übersicht über die anwendbaren **Beihilferahmen**

**zahlreiche verschiedene Beihilferahmen
mit vollkommen unterschiedlichen
Förderbedingungen etc.**

Programm	De-minimis- Verordnung	Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020	Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020	Bundesregelung Novemberhilfe/ Dezemberhilfe (Schadens- ausgleich)	Allgemeine Bundesregelung Schadens- ausgleich, COVID-19
Corona ÜH I	x	x			
Corona ÜH II	x	x	x		
Novemberhilfe	x	x	x	x	
Dezemberhilfe	x	x	x	x	
Corona ÜH III	x	x	x		x
Corona ÜH III plus	x	x	x		x
Corona ÜH IV	x	x	x		x

Beihilferahmen können die Höhe der Förderbeträge der jeweiligen Programme beschränken.

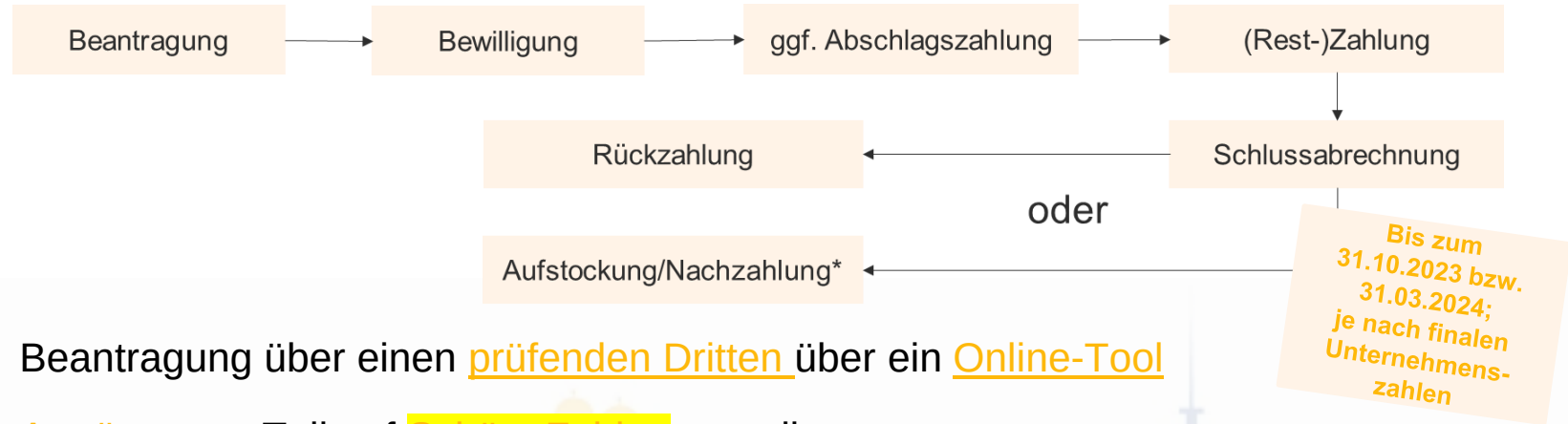


3. Status quo Corona-Schlussabrechnungen

De-minimis-Verordnung	Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020	Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020	Allgemeine Bundesregelung Schadensausgleich, COVID 19	Bundesregelung Nov.-/Dez.hilfe (Schadensausgleich)
allgemeine De-minimis-Verordnung, unabh. von COVID-19	Mitteilung der Europäischen Kommission „Befristeter Rahmen für Staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19“, 5. Änderung v. 21.12.2021		Beihilfe zum Schadensausgleich aufgrund der Schließungsmaßnahmen (Art. 107 Absatz 2 lit. b AEUV) am 28.05.2021 von EU genehmigt	Beihilfe zum Schadensausgleich (Art. 107 Absatz 2 lit. b AEUV) am 21.01.2021 von EU genehmigt
innerhalb von drei Steuerjahren grundsätzlich Beihilfen in Höhe von bis zu <u>200.000 EUR</u>	Zuschüsse bislang max.: <u>1.8 Mio. EUR</u> (für ÜH IV erhöht auf <u>2,3 Mio. EUR</u> am 21.12.2021)*	Beihilfen als Beitrag zu den ungedeckten Fixkosten in Höhe von bis zu <u>10 Mio. EUR</u> (für ÜH IV erhöht auf <u>12 Mio. EUR</u>)*	Beihilfen als Beitrag zu den ungedeckten Fixkosten in Höhe von bis zu <u>40 Mio. EUR</u> (für ÜH III, III Plus und IV)*	für höhere Fördervolumina relevant
	*pro Unternehmen bzw. Unternehmensverbund			
	KfW-Schnellkredit / Kredite aus dem KfW-Sonderprogramm (Laufzeit > 6 Jahre u. Kreditvolumen bis zu 800 TEUR)	Ungedekte Fixkosten im beihilfefähigen Zeitraum sind <u>zwingende</u> Voraussetzung	Ungedekte Fixkosten im beihilfefähigen Zeitraum sind <u>zwingende</u> Voraussetzung	keine Verlustnachweise, ermöglicht auch die Berücksichtigung entgangener Gewinne.
	Zuschüsse / Darlehen (Nennbetrag) nach der Kleinbeihilfenregelung werden gleichermaßen auf die Beihilfeobergrenze angerechnet	der Gesamtbetrag der gewährten Beihilfen, die auf die Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 gestützt sind, darf höchstens 70 % bzw. 90 % der ungedeckten Fixkosten betragen.	Nachweis eines Schadens durch den behördlich angeordneten Lockdown-Beschluss; Ermittlung des Betriebsergebnisses aus dem Vergleichszeitraum in der Vorkrisenperiode für bestimmte Monate unter Berücksichtigung eines pauschalen <u>Abzugs von 5%</u>	Nachweis eines Schadens durch den behördlich angeordneten Lockdown-Beschluss vom 28. Oktober 2020 (einschließlich dessen Verlängerung)
	Kombination bis zu 2,5 Mio. EUR mit ÜH IV			keine betragsmäßige Obergrenze
	Kombination bis zu 14,5 Mio. EUR mit ÜH IV			
	Kombination bis zu 54,5 Mio. EUR mit ÜH IV			

3. Status quo Corona-Schlussabrechnungen

- Identisches Vorgehen bei allen Corona-Finanzhilfen



- Beantragung über einen prüfenden Dritten über ein Online-Tool
- Anträge zum Teil auf Schätz-Zahlen gestellt
- Verpflichtende Schlussabrechnung auf Basis von Ist-Zahlen

* Ausnahme: grds. keine Aufstockung bei ÜH I, außer wenn Soforthilfe zurückgezahlt werden muss

3. Status quo Corona-Schlussabrechnungen

■ **Notwendigkeit und Fristigkeit** der Schlussabrechnungen

- Anträge müssen nun mit Ist-Werten verifiziert werden
- Möglichkeit weiterer Förderungen oder Rückzahlung gewährter Förderungen
- Aufteilung der Schlussabrechnung in zwei „Pakete“
 - Paket I: ÜH I, ÜH II, November- und Dezemberhilfe und ÜH III
 - Paket II: ÜH III Plus und ÜH IV
- Frist wurde mehrmals verlängert bis zum 31.10.2023
 - Fristverlängerung auf Antrag bis zum 31.03.2024

- Die Schlussabrechnung war bis zum 31.10.2023 einzureichen.
- Die „Nachfrist“ bis zum 31.03.2024 musste bis 31.10.2023 beantragt werden und wurde allerdings flächendeckend gewährt.
- **Hinweis:** Bei Fristversäumnissen wird eine zusätzliche Nachfrist bis 31.01.2024 gewährt (keine unmittelbare Ablehnung und Rückzahlung)



3. Status quo Corona-Schlussabrechnungen

■ Aktueller Stand Schlussabrechnungen

- Viele Schlussabrechnungen offen, oder noch gar nicht eingereicht
- Wahrnehmung in der Praxis:
 - detaillierte und zunehmende Anzahl von Rückfragen
 - Rückfragen zu schwankenden Kosten
 - „kritischere“ Rückfragen insb. in Bezug auf die Corona-Bedingtheit von Umsatzrückgängen



3. Status quo Corona-Schlussabrechnungen

- **Umfang** der erwarteten Schlussabrechnungen:
 - knapp 1 Mio. Schlussabrechnungspakete erwartet
 - deutlich mehr „Pakete 1“ erwartet, da hier mehr „coronabedingte“ Umsatzrückgänge und damit Anträge vorlagen
 - Aktuell bundesweit noch eine Vielzahl (> 50 %) der Schlussabrechnungen ausstehend
 - Flächendeckend wurden Fristverlängerungen beantragt
- **Dauer der Prüfung** der Schlussabrechnungen
 - Beginn der Prüfung seit 2. HJ 2023 → aktuell wird Paket 1 verarbeitet
 - Dauer der Prüfung bis Ende 2025 zu erwarten
 - Nachlaufender Zeitraum zur Klärung von Rechtsfragen im Klageweg etc.

Rechtssicherheit frühestens ab dem Jahresabschluss 2024 zu erwarten!



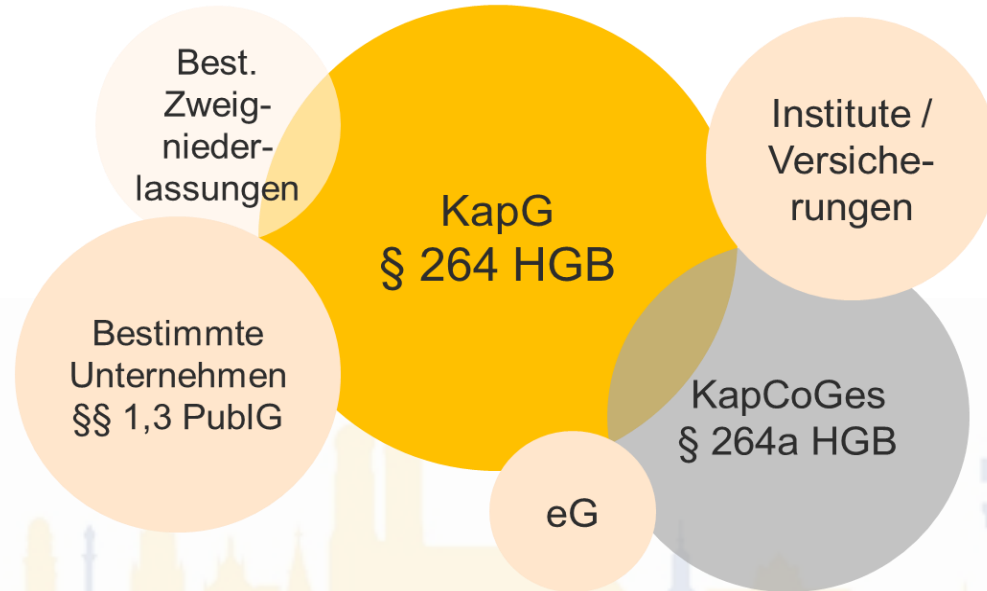
Inhaltsverzeichnis

1. Inflation: Bilanzierung, Berichterstattung und Bewertung
2. Überblick Wachstumschancengesetz
3. Status quo Corona-Schlussabrechnungen
4. Aktuelles zur Offenlegung
5. Brennpunkt Nachhaltigkeitsberichterstattung

4. Aktuelles zur Offenlegung

Offenlegungspflichtige Unternehmen

WER?

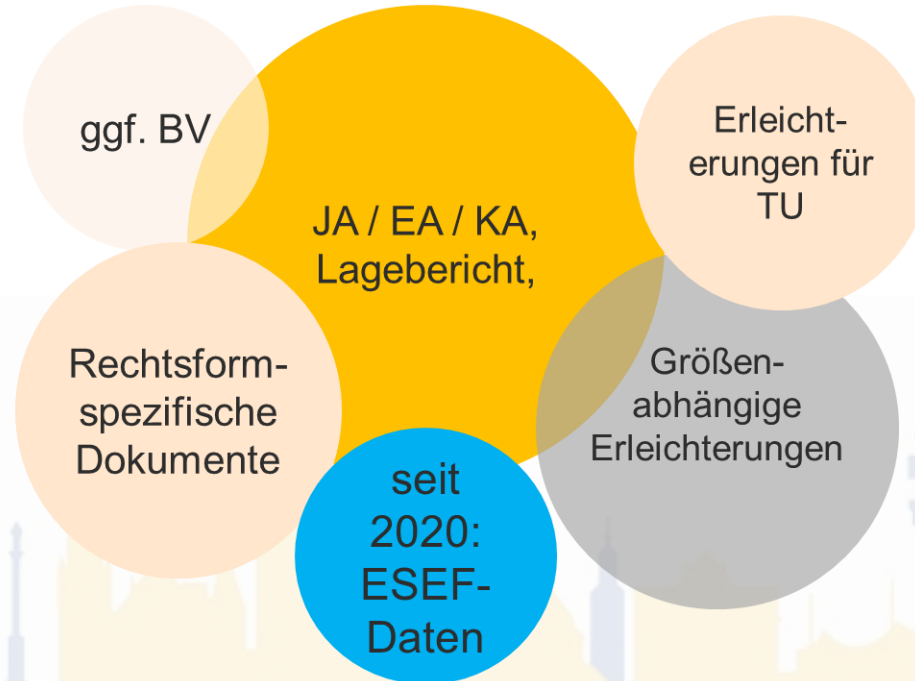


Zudem: Offenlegungspflichten für spezielle Gesellschaftsarten
(bspw. nach EnWG, VermAnlG, KAGB)

4. Aktuelles zur Offenlegung

Umfang der Offenlegung variiert

WAS?



4. Aktuelles zur Offenlegung

- 325 HGB: Offenlegung
 - Begriffsabgrenzung:
 - Elektronische Übermittlung bestimmter Unterlagen zur Einstellung in das Unternehmensregister (§ 325 Abs. 1 HGB)
- Grundsätzlich gilt:
 - Alle KapG sind nach § 267 HGB verpflichtet zur Offenlegung
 - Zusätzlich bestimmte PersHG i.S.d. § 264a HGB

WIE?



Veröffentlichung der externen Rechnungslegung zur Information für alle Interessierten, insbesondere der Gläubiger

4. Aktuelles zur Offenlegung

■ **Fristen** §§ 325, 327a HGB

- Spätestens innerhalb von **12 Monaten**
- Für kapitalmarktorientierte Unternehmen idR 4 Monate
- Zudem: Für Emittenten von Vermögensanlagen nach VermAnlG sowie weitere spezielle Gesellschaftsarten gelten verkürzte Offenlegungsfristen

Frist für die
(kalenderjahrgleichen)
JA 2022 endet am
31.12.2023!

WANN?

■ **Ordnungsgelder** § 335 HGB

- Prüfung der fristgemäßen und vollständigen Übermittlung durch die das Unternehmensregister führende Stelle (§ 329 Abs. 1 HGB) [keine Inhaltskontrolle!]
- bei Verstößen: Unterrichtung des Bundesamtes für Justiz
 - Dieses hat Ordnungsgeldverfahren einzuleiten
 - Zunächst Androhung von Ordnungsgeld mit Frist von 6 Wochen
 - Bei Nichteinhaltung: Festsetzung Ordnungsgeld und erneute Fristsetzung

WAS WENN NICHT?

4. Aktuelles zur Offenlegung

- § 325 HGB: Bestimmungen zur Offenlegung nach BilRUG
 - Seit Geschäftsjahr 2016 ist es nicht mehr zulässig, zunächst ungeprüfte Jahres- und/oder Konzernabschlüsse zu übermitteln, um etwaige Offenlegungsfristen einzuhalten (§ 325 Abs. 1 HGB)
 - Keine fristgerechte Offenlegung...
 - ... ohne abgeschlossene Prüfung
 - ... ohne Feststellung JA/Billigung KA
 - Problematisch für Unternehmen bei denen Zweifel am Going Concern bestehen, da sich die Aufstellung und somit der Abschluss der Jahresabschlussprüfung hier deutlich verzögern können



Keine fristwahrende Offenlegung von Nullbilanzen mehr möglich!

4. Aktuelles zur Offenlegung

Schwellenwerte nach §§ 267, 267a HGB

	kleinst *	klein	mittelgroß	groß
Bilanzsumme (Mio €)	≤ 0,35	≤ 6,00	≤ 20,00	> 20,00
Umsatzerlöse (Mio €)	≤ 0,70	≤ 12,00	≤ 40,00	> 40,00
Ø Mitarbeiter (Anzahl)	≤ 10	≤ 50	≤ 250	> 250
Aufstellungspflichtig	• Bilanz • GuV	• Bilanz • GuV • Anhang	• Bilanz • GuV • Anhang • Lagebericht	• Bilanz • GuV • Anhang • Lagebericht

* Zusätzlich Erfüllung weiterer Anforderungen

4. Aktuelles zur Offenlegung

Hinweis: Erstanwendung (rückwirkend) für 2023 möglich! Nationale Umsetzung steht noch aus!

Schwellenwerte nach §§ 267, 267a HGB

Geplante Anhebung ab 2024 durch
EU-Bilanzrichtlinie
(finale Umsetzung in deutsches Recht offen)

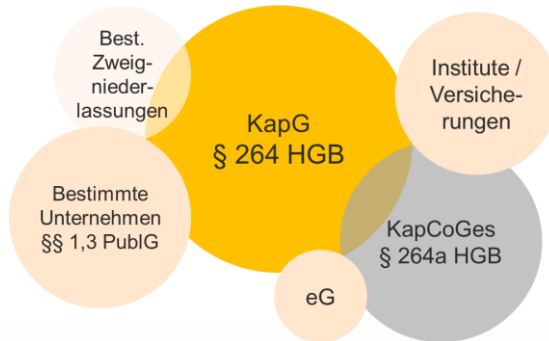
	kleinst *	klein	mittelgroß	groß
Bilanzsumme (Mio €)	≤ 0,45	≤ 7,50	≤ 25,00	> 25,00
Umsatzerlöse (Mio €)	≤ 0,90	≤ 15,00	≤ 50,00	> 50,00
Ø Mitarbeiter (Anzahl)	≤ 10 (unverändert)	≤ 50 (unverändert)	≤ 250 (unverändert)	> 250 (unverändert)
Aufstellungspflichtig	- Bilanz - GuV	- Bilanz - GuV - Anhang	- Bilanz - GuV - Anhang - Lagebericht	- Bilanz - GuV - Anhang - Lagebericht

* Zusätzlich Erfüllung weiterer Anforderungen

Anhebung der Schwellenwerte reduziert Publizitätspflichten im Einzelfall!

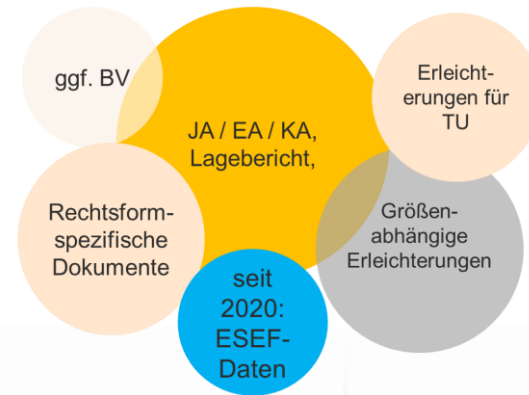
4. Aktuelles zur Offenlegung

Offenlegungspflichtige Unternehmen



Zudem: Offenlegungspflichten für spezielle Gesellschaftsarten
(bspw. nach EnWG, VermAniG, KAGB)

Umfang der Offenlegung variiert



Die Vorgaben der europäischen **Digitalisierungsrichtlinie** (EU) 2019/1151 sind mittels des Gesetzes zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (**DiRUG**) am 01.08.2022 in deutsches Recht umgesetzt.
Durch das DiRUG kommt es auch zu Neuerungen für von Unternehmen mit Offenlegungspflichten, z.B. Änderung des Offenlegungsmediums sowie Pflicht zur elektronischen Identifikation.

4. Aktuelles zur Offenlegung

- Die **Veränderungen** in der Offenlegung **durch DiRUG** betreffen u. a. das Offenlegungsmedium, die Offenlegungspflichten, die elektronische Identifizierung und einen neuen Informationsaustausch.
- Neuerungen im Überblick**

u. a. § 325 HGB n.F.

Wechsel des Offenlegungsmediums:
Unternehmensregister statt
Bundesanzeiger

1

§ 3 URV n.F.

Elektronische Identifizierung von
natürlichen Personen als berechtigte
Übermittler von Unterlagen

2

§ 9b HGB n.F.

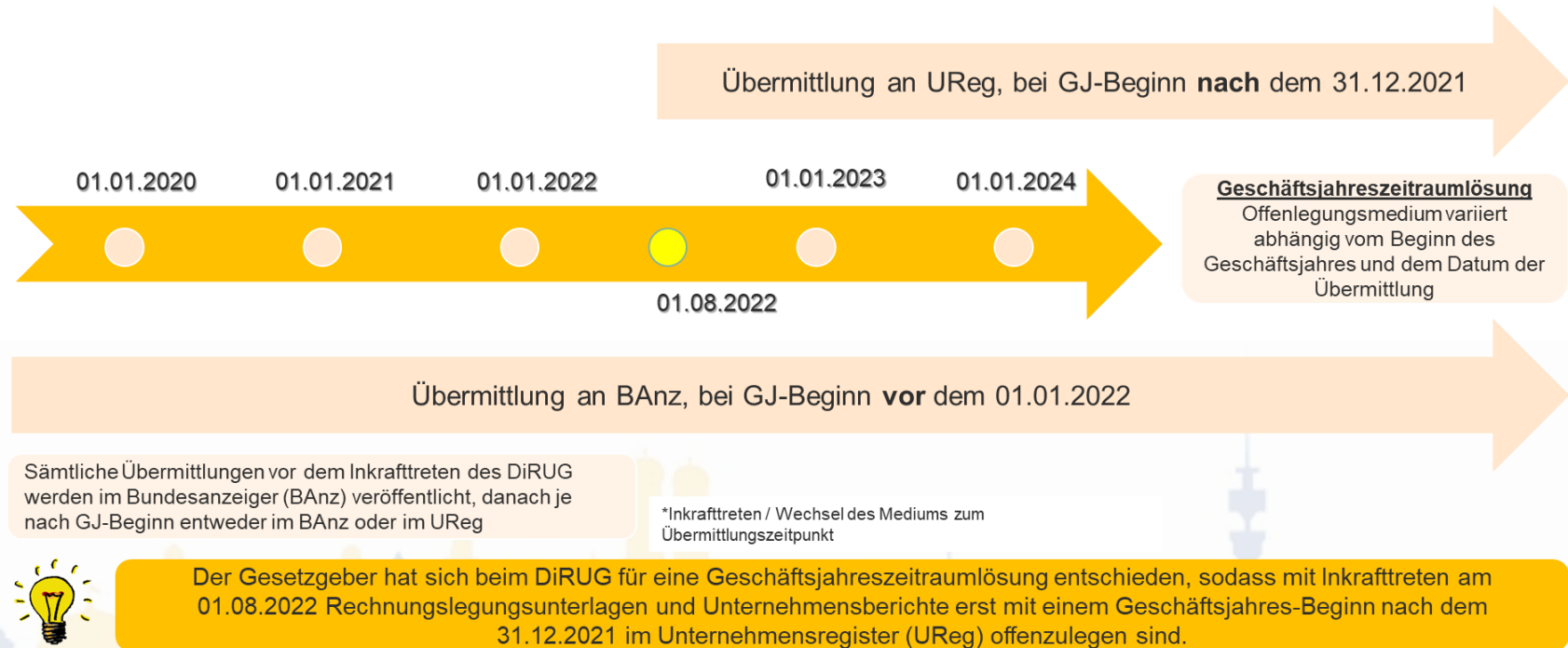
Erweiterung des grenzüberschreitenden
Informationsaustausches hinsichtlich
Rechnungslegungsunterlagen

3

Best Practice 2023: Der Bundesanzeiger Verlag hat mehrere Identifizierungsverfahren implementiert und ein Großteil der Nutzer hat sich bereits nach der neuen Rechtslage identifiziert.

Hinweis: Die Nichteinhaltung dieser gesetzlichen Regelung – fehlende Identifikation und/oder falsches Offenlegungsmedium – kann letztlich dazu führen, dass eine Offenlegungssäumigkeit vorliegt und ein Ordnungsgeldverfahren droht.

4. Aktuelles zur Offenlegung



4. Aktuelles zur Offenlegung

1

- Wechsel des Offenlegungsmediums
- Beispiele

Art der Offenlegung	Geschäftsjahreszeitraum	Übermittlungsdatum	Offenlegungsmedium
Liquidationseröffnungsbilanz	31.12.2021	01.08.2022	Bundesanzeiger
Liquidationseröffnungsbilanz	01.01.2022	01.08.2022	Unternehmensregister
Liquidationsschlussbilanz	01.01.2022 bis zum 30.07.2022	31.07.2022	Bundesanzeiger
Liquidationsschlussbilanz	01.01.2022 bis zum 30.07.2022	01.08.2022	Unternehmensregister
Jahresabschluss	01.01.2021 bis zum 31.12.2021	01.08.2022	Bundesanzeiger
Jahresabschluss	01.01.2022 bis zum 30.06.2022	31.07.2022	Bundesanzeiger
Jahresabschluss	01.01.2022 bis zum 30.06.2022	01.09.2022	Unternehmensregister
§§ 264 Abs. 3 HGB, 264b HGB	01.01.2022 bis 31.12.2022	31.07.2022	Bundesanzeiger
§§ 264 Abs. 3 HGB, 264b HGB	01.01.2022 bis 31.12.2022	31.08.2022	Unternehmensregister

4. Aktuelles zur Offenlegung

2

- **Elektronische Identifizierung** von natürlichen Personen als berechtigte Übermittler
 - Pflicht zur elektronischen Identitätsprüfung für Übermittler von Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichten.
 - Natürliche Personen haben im Rahmen der Übermittlung an das Unternehmensregister eine einmalige elektronische Identifizierung durchzuführen.

Rechtsgrundlage: § § 3 Abs. 3, 11 Abs. 2 URV-neu i. V. m. § 8b Abs. 2 Nr. 4 HGB-neu

Wer?

Jede natürliche Person, die für ein offenklegungspflichtiges Unternehmen eine **Datenübermittlung** mit dem Ziel der Offenlegung an das Unternehmensregister **tatsächlich vornimmt**

Wann?

Ab dem 01.08.2022 (DiRUG-Inkrafttreten) für Übermittlungen von Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichten - **mit Geschäftsjahres-Beginn nach dem 31.12.2021** - an das Unternehmensregister



Empfehlung: Warten Sie mit der Identifizierung nicht bis zum Tag der Übermittlung
Beginnen Sie schon jetzt mit der einmaligen Identifizierung als zur Übermittlung Berechtigter

4. Aktuelles zur Offenlegung

2

- **Elektronische Identifizierung** von natürlichen Personen als berechtigte Übermittler
- Natürliche Personen haben im Rahmen von Übermittlungen an das Unternehmensregister eine einmalige, elektronische Identifizierung durchzuführen. Die Identifizierung wird über die Publikations-Plattform angestoßen.

Wo?

Auf der Publikations-Plattform (www.publikations-plattform.de)

- a) Unternehmen oder natürliche Personen, die bereits über ein Kundenkonto verfügen, können dies für die Identifizierung der natürlichen Personen (Übermittler) nutzen
- b) Unternehmen oder natürliche Personen, die noch kein Kundenkonto haben, können sich neu registrieren und das Konto zum Zwecke der Identifizierung nutzen



4. Aktuelles zur Offenlegung

2

- Für die **elektronische Identifizierung** bietet die das Unternehmensregister führende Stelle derzeit **drei Verfahren** an

Wie?

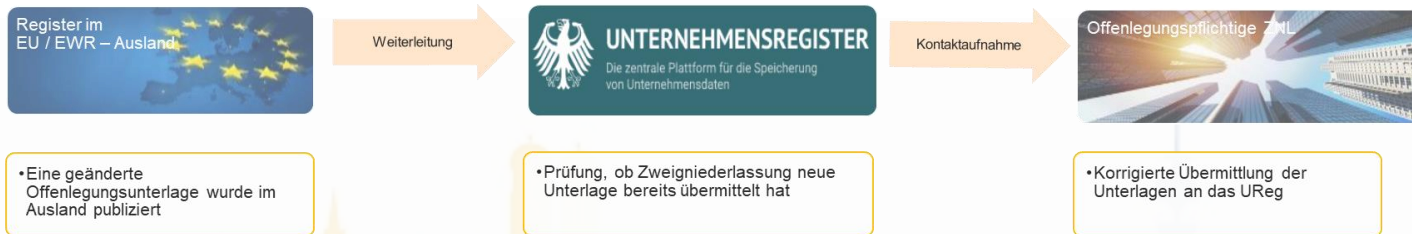
Art	Beschreibung	Was wird benötigt
Automatische-Identifizierung*	Identifizierung per App - rund um die Uhr, 24/7 verfügbar - einfach und schnell in wenigen Schritten - keine Wartezeiten	- Internetfähiges Gerät mit Kamera - Ggf. BAnz-ID App - Ausweisdokument
Video unterstütztes-Identifizierungsverfahren*	Identifizierung per Video-Telefonie - altbewährtes Konzept - unkompliziert	- Internetfähiges Gerät mit Kamera - Ggf. BAnz-ID App - Ausweisdokument
Elektronischer Identitätsnachweis (eID)*	Identifizierung bei aktivierter Online-Ausweisfunktion via - eID-Karte - elektronischer Personalausweis - elektronischer Aufenthaltstitel	- Internetfähiges Gerät mit Kamera mit NFC-Schnittstelle - Ggf. BAnz-ID App - Ausweisdokument mit aktivierter Online-Funktion - PIN des elektronischen Ausweisdokuments

*Für die Identifizierung gemäß § 3 Abs. 3 URV fallen Gebühren nach dem JVKostG an

4. Aktuelles zur Offenlegung

3

- **Grenzüberschreitender Informationsaustausch** bei ausländischen Hauptniederlassungen
 - Mit der Erweiterung der grenzüberschreitenden Informationen unter § 9b Abs. 4 HGB n.F. bezüglich Änderungen von Rechnungslegungsunterlagen verpflichtet der Gesetzgeber inländische Zweigniederlassungen ihre Rechnungslegungsunterlagen (erneut) an das Unternehmensregister (UReg) zu übermitteln, sobald die ausländische Hauptniederlassung offenkundig relevante Änderungen vornimmt.



Empfehlung: Aktualisieren Sie Ihre Rechnungslegungsunterlagen beim Unternehmensregister, sobald neue Unterlagen der Hauptniederlassung im Ausland vorliegen

Bitte beachten Sie: Das Unternehmensregister ist gesetzlich dazu verpflichtet, bei nicht ordnungsgemäßer Offenlegung das Unternehmen dem Bundesamt für Justiz zu melden, sodass ggf. ein Ordnungsgeldverfahren eingeleitet wird

Inhaltsverzeichnis

1. Inflation: Bilanzierung, Berichterstattung und Bewertung
2. Überblick Wachstumschancengesetz
3. Status quo Corona-Schlussabrechnungen
4. Aktuelles zur Offenlegung
5. Brennpunkt Nachhaltigkeitsberichterstattung

5. Brennpunkt Nachhaltigkeitsberichterstattung

■ Status quo zur Verabschiedung der Neuregelungen

- **21.04.2021:** Veröffentlichung des Richtlinienentwurfs zur CSRD durch die EU-Kommission
- **21.06.2022:** vorläufige politische Einigung zwischen EU-Parlament und EU-Rat über strittige Punkte des CSRD-Entwurfs
- **10.11.2022:** Annahme des überarbeiteten Entwurfs durch das EU-Parlament in erster Lesung
- **28.11.2022:** endgültige Billigung des CSRD-Entwurfs durch den EU-Rat
- **16.12.2022:** Veröffentlichung der CSRD im **Amtsblatt** der Europäischen Union
- **05.01.2023:** Inkrafttreten der CSRD
- Umsetzung in nationales Recht durch Mitgliedstaaten innerhalb von 18 Monaten erforderlich: bis **Anfang Juli 2024**



Gesetz zur nationalen Umsetzung noch ausstehend! Für 2. HJ 2023 erwartet!



Stand:
17.11.2023

5. Brennpunkt Nachhaltigkeitsberichterstattung

■ Gegenüberstellung **bisherige und neue Regelungen**

Erhöhung der Schwellenwerte:
Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2013/34 (Bilanzrichtlinie) (Annahme EU KOM: 17.10.2023)

* opt-out-Möglichkeit: Befreiung bis 2028



Anwender- kreis

CSR-RUG (NFRD – Non Financial Reporting Directive)

Alle kapitalmarktorientierten Unternehmen, Versicherungen und Kreditinstitute mit...

- mehr als 500 Mitarbeitenden,
- mind. 40 Mio. Umsatz **UND**
- mind. 20 Mio. Bilanzsumme

Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)

ab GJ 2024: alle bereits jetzt CSR-berichtspflichtigen Unternehmen

EU stellt auf
KapG ab

ab GJ 2025: alle **großen** Unternehmen mit ...

- mehr als **250** Mitarbeitenden,
- mind. 40 Mio. Euro Umsatz,
- mind. 20 Mio. Euro Bilanzsumme

ab GJ 2026: kapitalmarktorientierte KMU*

ab GJ 2028: bestimmte außereuropäische UN

Inhaltliche Prüfung

durch den Aufsichtsrat, **freiwillige Prüfung** durch einen Abschlussprüfer

Verpflichtend
(zunächst limited assurance)



Offen:
Wer prüft?

Offenlegung

Website **ODER** Lagebericht **ODER** Bundesanzeiger

im Lagebericht und Veröffentlichung

Standards

Freiwillige Orientierung an Rahmenwerken **ODER** Erläuterung, warum kein Rahmenwerk genutzt wurde (comply or explain)

Verpflichtende EU-Standards (ESRS vom 31.07.2023; künftig mit branchenspezifischen Ergänzungen)

5. Brennpunkt Nachhaltigkeitsberichterstattung

■ Europäische Vorgaben

europarechtliche Vorgabe	Ausgestaltung
CSRD Corporate Sustainability Reporting Directive	ESRS European Sustainability Reporting Standards
• Richtlinie 2022/2464 vom 14.12.2022 • Abl EU vom 16.12.2022, S. L 322/15 ff. • Inkrafttreten 05.01.2023 • Umsetzung in nationales Recht durch Mitgliedstaaten innerhalb von 18 Monaten → bis Anfang Juli 2024 • Art. 19a: auf Ebene der Einzelgesellschaft • Art. 29a: konsolidiert auf Ebene des (Teil-) Konzerns	• Delegierter Rechtsakt vom 31.07.2023 (Verordnung der Europäischen Kommission) • Konzepte der CSRD werden in den ESRS widerspiegelt • verpflichtende Anwendung der ESRS in CSRD geregelt • aktuell 12 Standards • sektorspezifische Standard sollen zukünftig folgen

Resolution zur
Abschwächung der
ESRS ist am
18.10.2023 im EU-
Parlament gescheitert

Gesetzesentwurf
liegt noch nicht
vor (Stand:
17.11.2023)

5. Brennpunkt Nachhaltigkeitsberichterstattung

- Nationale Umsetzung – **ausgewählte Aspekte** in der Diskussion
 - Definitionen und Begrifflichkeiten
 - betroffene Unternehmen, z.B. PubliG (z.B. KG, OHG, sonstige Konstellationen mit „natürlichem“ Vollhafter)
 - „Übererfüllung“ der EU-Vorgaben?
 - Wer prüft den Nachhaltigkeitsbericht (Abschlussprüfer versus Wirtschaftsprüfer versus prüfender Dritter)
 - etwaige Befreiungen durch übergeordnete (freiwillige) Nachhaltigkeitsberichte
 - offen: „limited assurance“ beim Nachhaltigkeitsbericht bei ansonsten „reasonable assurance“ beim Lagebericht
 - Ausgestaltung des Bestätigungsvermerks: künftig dreigeteilt?
 - ...

5. Brennpunkt Nachhaltigkeitsberichterstattung

■ Anwendungsbereich der CSRD

- Geschäftsjahre beginnend ab dem 01.01.2024 (erster Bericht in 2025):

Kapitalmarktorientierte Unternehmen, die **folgende** Kriterien erfüllen:

Mehr als 500
Arbeitnehmer

und

Mehr als 40
Millionen Euro
Umsatzerlöse

und

Mehr als 20
Millionen Euro
Bilanzsumme

Problem:
Umsetzung der CSRD
in nationales Recht noch
In 2023?

- **Geschäftsjahre beginnend ab dem 01.01.2025** (erster Bericht in 2026):

Unternehmen, die **zwei** von **drei** Kriterien erfüllen
(**unabhängig** von einer Kapitalmarktorientierung):

Mehr als 250
Arbeitnehmer

Mehr als 40
Millionen Euro
Umsatzerlöse

Mehr als 20
Millionen Euro
Bilanzsumme

Mehrheit der
erstmalig betroffenen
Unternehmen!

5. Brennpunkt Nachhaltigkeitsberichterstattung

- Anwendungsbereich der CSRD
 - Geschäftsjahre beginnend ab dem 01.01.2026 (erster Bericht in 2027):

Kapitalmarktorientierte **KMU**

Kleine und nicht-komplexe
Kreditinstitute

Konzerneigene Versicherungs-
unternehmen

Kapitalmarktorientierte KMU erhalten zudem eine **Opt-out-Möglichkeit**:
Sie können einen zweijährigen Übergangszeitraum nutzen und erst für das Jahr 2028 berichten.

- Geschäftsjahre beginnend ab dem 01.01.2027 (erster Bericht in 2028):

Kapitalmarktorientierte **KMU**, die die
Opt-out-Option angewandt haben

Nicht-EU-Unternehmen mit

- EU-Nettoumsatz $\geq$ **150 Millionen Euro**
sowie
- EU-Tochterunternehmen oder
- EU-Betriebsstätte

5. Brennpunkt Nachhaltigkeitsberichterstattung

- Berichterstattung nach dem **Prinzip der doppelten Wesentlichkeit** (double materiality)
 - Relevanz
 - der Auswirkungen der ökonomischen Tätigkeiten des Unternehmens auf die Umwelt (ökologische und soziale Wesentlichkeit; **inside-out**-Perspektive, **Impact-Materiality**)

ODER

ODER entscheidend; d.h., **es reicht „eine“ Wesentlichkeit** für die **Berichtsrelevanz** des Aspekts

- der Auswirkungen der Umwelt und Gesellschaft auf das Unternehmen (finanzielle Wesentlichkeit; **outside-in**-Perspektive, **Financial-Materiality**)



erfordert in der Praxis u.a. eine **Ausweitung des Risikomanagements!**

5. Brennpunkt Nachhaltigkeitsberichterstattung

■ Berichtsinhalte – übergreifend

- Ausweitung und Standardisierung der berichtspflichtigen Inhalte zu den Aspekten Umwelt, Soziales und Governance
- anhand der ESG-Kriterien

→ siehe auch ESRS 2
„Allgemeine Angaben“

E

Environmental

S

Social

G

Governance

■ Berichtsinhalte

Beschreibung der **Ziele**, die sich das Unternehmen in Bezug auf Nachhaltigkeitsbelange gesetzt hat, inklusive

- Fortschritte, die das Unternehmen bei der Erreichung dieser Ziele gemacht hat
- Informationen dazu, inwiefern diese zur Erreichung der übergeordneten Klimaziele der EU beitragen

5. Brennpunkt Nachhaltigkeitsberichterstattung

■ Berichtsinhalte – übergreifend

Beschreibung des **Geschäftsmodells** sowie der **Strategie** in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte, inklusive

- Erläuterung der Resilienz, d.h. der Leistungs-/Widerstandskraft bzw. Flexibilität des Geschäftsmodells bezogen auf externe Einflüsse
- Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsbelangen
- Pläne des Unternehmens zur Sicherstellung, dass das Geschäftsmodell und die Strategie mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und mit der Begrenzung der globalen Erderwärmung auf 1,5° C gemäß Pariser Klimaschutzabkommen von Dezember 2015 im Einklang stehen
- Offenlegung von Finanz- und Investitionsplänen in Bezug auf Nachhaltigkeit
- Darlegung, wie das Geschäftsmodell und die Strategie den Interessen der Stakeholder Rechnung tragen

5. Brennpunkt Nachhaltigkeitsberichterstattung

■ Berichtsinhalte – übergreifend

Darstellung der Rollen von **Leitungs- bzw. Verwaltungs- und Aufsichtsorganen** in Bezug auf Nachhaltigkeit, inklusive

- Angabe, welche nachhaltigkeitsbezogenen Fachkenntnisse und Fähigkeiten die Governance-Organe nachweisen können
- Informationen über die Existenz von Anreizsystemen für Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane, die mit Fragen der Nachhaltigkeit verbunden sind

Beschreibung der **Unternehmensrichtlinien** in Bezug auf Nachhaltigkeitsbelange

Beschreibung des **Due-Diligence-Verfahrens**, das in Bezug auf Nachhaltigkeitsbelange durchgeführt wurde

5. Brennpunkt Nachhaltigkeitsberichterstattung

■ Berichtsinhalte – übergreifend

Beschreibung der wichtigsten tatsächlichen oder potenziellen nachteiligen Auswirkungen (principal adverse impacts) im Zusammenhang mit der **Wertschöpfungskette**, inklusive

- Angaben zur eigenen Geschäftstätigkeit, zu Produkten und Dienstleistungen, zu Geschäftsbeziehungen und zur Lieferkette
- Darstellung der Maßnahmen, die das Unternehmen ergriffen hat, um die tatsächlichen oder potenziellen nachteiligen Auswirkungen abzuschwächen oder zu beseitigen, inklusive der Ergebnisse

Beschreibung der wichtigsten **Risiken/Chancen** im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsbelangen, einschließlich der wichtigsten Abhängigkeiten des Unternehmens von solchen Belangen und wie das Unternehmen mit diesen Risiken umgeht

Relevante **Leistungsindikatoren** bezogen auf die oben genannten Angaben

5. Brennpunkt Nachhaltigkeitsberichterstattung

- verbindliche europäische Berichtsstandards (ESRS)

„Umweltinformationen“ zwingend
wegen Anforderungen aus der **EU-Taxonomie-Verordnung**

Übergreifende Standards	Standards zu Umweltaspekten	Standards zu Sozialaspekten	Standard zu Governance-Aspekten
ESRS 1 Allgemeine Anforderungen	ESRS E1 Klimawandel 9	ESRS S1 Eigene Belegschaft 19	ESRS G1 Unternehmenspolitik 7
ESRS 2 Allgemeine Angaben 29	ESRS E2 Umweltverschmutzung 7	ESRS S2 Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette 7	
	ESRS E3 Wasser- und Meeresressourcen 6	ESRS S3 Betroffene Gemeinschaften 7	
	ESRS E4 Biologische Vielfalt und Ökosysteme 8	ESRS S4 Verbraucher und Endnutzer 7	
	ESRS E5 Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft 7		

Hinweis:

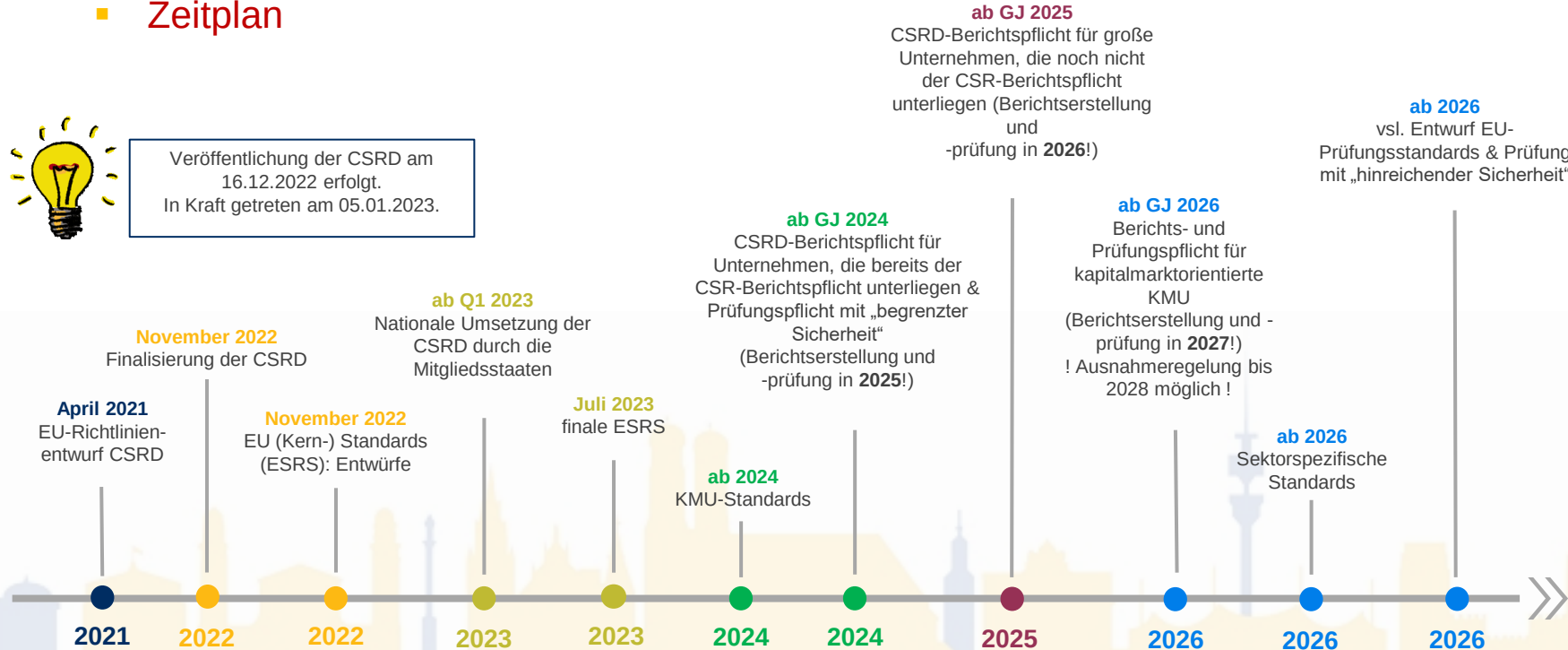
- derzeit 113 Angabepflichtigen mit jeweils zahlreichen weiteren „Unter-Anforderungen“
- aber: zu ESRS S2 bis ESRS S4 sind die bisher genannten Angabepflichtigen noch nicht vollständig! → **es wird mehr!**

5. Brennpunkt Nachhaltigkeitsberichterstattung

■ Zeitplan



Veröffentlichung der CSRD am
16.12.2022 erfolgt.
In Kraft getreten am 05.01.2023.



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Haben Sie noch Fragen?



Kontakt

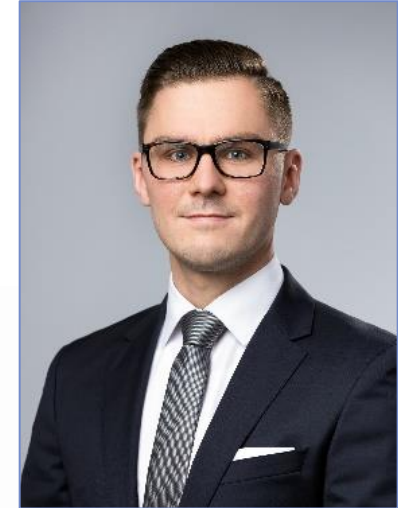
- Haben Sie noch Fragen?
 - Prof. Dr. Christian Zwirner, Dipl.-Kfm., WP/StB
 - christian.zwirner@crowe-kleeberg.de
 - Telefon: 089 55 983-248
 - Telefax: 089 55 983-280
- Weitere Informationen unter:
 - www.kleeberg.de



Partner

Kontakt

- Haben Sie noch Fragen?
 - Michael Vordermeier, M.Sc., WP/StB
 - michael.vordermeier@crowe-kleeberg.de
 - Telefon: 089 55 983-274
 - Telefax: 089 55 983-280
- Weitere Informationen unter:
 - www.kleeberg.de



Senior Manager

Münchner Bilanzgespräche 2023

Termine und Themen unter www.muenchner-bilanzgespraeche.de

Termine und Themen für 2024 demnächst
auch unter
www.muenchner-bilanzgespraeche.de



- ✓ 23. März 2023, 18.30 Uhr
Inflation und Unternehmensbewertung
- ✓ 25. Mai 2023, 12.00 Uhr
Immobilien und Ertragsteuerrecht
- ✓ 15. Juni 2023, 12.00 Uhr
Tax Compliance in der Praxis
- ✓ 13. Juli 2023, 18.30 Uhr
Personengesellschaften in der Praxis
- ✓ 26. Oktober 2023, 18:30 Uhr
Betriebsprüfung – ein Blick aus der Praxis
- ✓ 23. November 2023, 18:30 Uhr
Aktuelles Steuer- und Bilanzrecht

Startseite
Veranstaltungen
Veranstaltungsort
Veranstalter
Anmeldung

Münchner Bilanzgespräche

Bei den Münchner Bilanzgesprächen Fachmedien GmbH, der Dr. Kleeberg Fachinformationen, halten wir Sie im Bereich der nationalen und internationalen Bilanzierungsthemen behaupten z.B. die Unternehmensbewertung Anlassbezogen stellen wir jeweils Fokus.

Mehrmals im Jahr laden wir Sie an Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen themenbezogenen Referaten diskutieren Standpunkte und freuen uns dabei Ziel der Münchner Bilanzgespräche Diskussionen wichtige fachliche Informationen Fragen zu vermitteln sowie den Teilnehmern Lösungsmöglichkeiten für praktische Probleme aufzuzeigen.

Im Anschluss an die Vorträge und Diskussionen laden wir Sie zu einem kleinen Imbiss ein und setzen bei diesem Gelegenheit gerne den fachlichen

Mögliche Themen 2024:

- **Umsatzsteuer**
- **Tax Compliance**
- **Umwandlungen**
- **Nachhaltigkeit**
- **Aktuelles Steuer- und Bilanzrecht**
- ...

Lassen Sie uns auch gerne Ihre Themenwünsche zukommen!

Disclaimer / Copyright

■ Disclaimer

Die vorliegende Publikation dient der Information unserer Mandanten und Kunden sowie der interessierten Öffentlichkeit. Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Wir übernehmen dennoch keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hinweise. Alle Angaben beziehen sich auf den Stand zum Zeitpunkt der Manuskriptfertigstellung. Aufgrund künftiger Entwicklungen können Änderungen eintreten. Wir übernehmen keine Verpflichtung, hierüber zu informieren. Die in diesem Dokument gegebenen Informationen beruhen auf Quellen, die wir für zuverlässig halten, jedoch nicht einer neutralen Prüfung unterzogen haben. Die Herausgeber/Autoren übernehmen keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der hierin enthaltenen Informationen. Die in dieser Untersuchung vertretenen Meinungen stellen ausschließlich die Auffassungen der Herausgeber/Autoren dar und können sich jederzeit ändern; solche Meinungsänderungen müssen nicht publiziert werden.

■ Copyright-Vermerk

© 11/2023. Herausgeber dieses Werks ist die Dr. Kleeberg & Partner GmbH, München. Wir weisen darauf hin, dass das Urheberrecht sämtlicher Texte und Grafiken in diesem Werk bei uns als Herausgeber und ggf. bei den Autoren liegt. Die begründeten Urheberrechte bleiben umfassend vorbehalten. Jede Form der Vervielfältigung z. B. auf drucktechnischem, elektronischem, optischem, photo-mechanischem oder ähnlichem Wege – auch auszugsweise – bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung des Herausgebers und ggf. des Autors. Es ist Dritten nicht gestattet, das Werk – auch auszugsweise – zu vervielfältigen.